Merseburger Tageblatt

Bezugspreis frei Haus durch die Austräger viertelj. M. 1,50, monatl. 50 Pf., durch die Post bezogen desgl. und 14 Pf. monatl. Bestellgeld; bei Abholung v. d. Exped. M. 1,30 bezw. 45 Pf. Einzelnummer 15 Pf. — Erscheinen 6mal wöchentl. nachm. — Für unverlangte Einsendungen wird keine Gewähr geboten. — Erfüllungsort Merseburg. — Fernruf 109. Geschäftsstelle Hälterstr. 4.

Kreisblatt

Anzeigenpreis für die 5gesp. Einheitszeile oder deren Raum 25 Pf., für Ortskleine Anzeigen, Haushalt und Familie betr., 15 Pf. Die Quittung für die laufende Bezugszeit (Vierteljahr bezw. Monat) wird von Beziehern auf kleine Anzeigen in Zahlung genommen. Schwieriger Satz wird angemessen höher berechnet. — Reklamezeile 50 Pf. — Ziffergebühr und Portoauslagen extra

Zeitung für Stadt u. Kreis Merseburg

mit „Illustriertem Sonntagsblatt"

Amtliches Anzeigeblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nachdruck amtlicher Bekanntmachung ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 300. Freitag, den 22. Dezember 1916. 156. Jahrgang.

Amtliche Anzeigen.

Seite 7 betr.:

1. Wahl eines 2. und 3 Schöppen für die Gemeinde Göhlitzsch.

Tageschronik

Die südliche Moldau soll angeblich vom Feinde geräumt werden.

Griechenland verlangt Rückgabe der von Venizelos mit Hilfe der Entente unterworfenen Inseln.

Der ewige Krieg.

Wer sich in diesem Weltkriege das Erstaunen nicht abgewöhnt, der verlernt es nie. Und wer von den überzeugungsgemäßen Weltfriedensstiftern diese Überzeugung nach den jetzt wieder in dem Ergebnis der mittelmächtlichen Friedensbestrebungen vorliegenden Erfahrungen noch nicht zur Einsargung seiner pazifistischen Bestrebungen sich entschließen kann, dessen moralisch-politische Geruchsnerven sind für den widerlichen Verwesungsgeruch, den der längst in Zersetzung übergegangene Leichnam des Pazifismus ausströmt, in der Tat völlig unempfindlich.

Der wackere Pokrowsky spielte in der Duma den Auftakt zu der Melodie, die am Dienstag der Stimmführer **Lloyd George** in London auf der Blechtuba mit mächtigem Getöse und den falschesten Tönen in die Welt schmetterte.

Die unendliche geistige Armut der englischen Drahtzieher bietet einen geradezu grotesken Anblick. Was Grey mit frecher Stirn seiner Zeit zusammenlog, um Deutschland die Schuld am Weltkriege in die Schuhe zu schieben, das wurde von Asquith unendlich oft bis zur Erschlaffung und wird jetzt von Lloyd George ohne den Schimmer einer Variante nachgebetet. Von der kriegslüsternen Militärkaste am Hofe Kaiser Wilhelms, dem „Deutschland über alles" als Anzeichen unbegrenzter Macht- und Herrsucht, von der deutschen Vertragsbrecherei bis zu den belgischen Greueln — alles mußte herhalten, um der Welt durch immer erneute Wiederholung den Glauben an Deutschlands Schuld in Hirn und Herz zu hämmern. Und Herr Briand sang in Paris mit ersichtlich zusammengequältem Pathos die zweite Stimme und zog ganz die nämlichen Register. Was aber soll man dazu sagen, wenn Lloyd George von der Abführung der **Belgier** in die „Sklaverei" spricht, ein Mann also, dessen Finger sich um die Gurgel **Griechenlands** krallen, eines kleinen wehrlosen neutralen Landes, das mit brutaler Gewalt, durch die Hungerpeitsche und offene Revolutionierung dazu gezwungen werden soll, der Entente Kanonenfutter und Munition zu liefern! Wahrlich, das ist der Gipfel widerlichster Heuchelei.

Bis zum Überdruß ist den west- und ostmächtlichen Halunken die Wahrheitswidrigkeit ihrer grobschlächtigen Verleumdungen unter Veröffentlichung geradezu packender Urkunden nachgewiesen worden. Sie geben sich gar nicht die Mühe, auf diese Beweise einzugehen. Was ihnen unbequem ist, schweigen sie tot und beschweren die armseligen Hirne ihrer aufgepeitschten Volksgenossen nicht mit Beweisen. Dreiste, stets unentwegt wiederholte Behauptungen tun's halt auch und ihr Gebrauch ist so bequem. Wie eine Grammophonplatte leiern sie ihre Sprüchlein herunter und — die Kinder sie hören es gerne.

Die Hoffnungen mancher Neutraler und zahlreicher schwachherziger Seelen in unserer Mitte, daß die feindlichen Mächte es nicht wagen würden, das aus ihrer Mitte selbst als ernsthaft vielfach anerkannte Friedensangebot brüsk von der Hand zu weisen, haben sich nicht erfüllt. Und die logische Erklärung ist ohne weiteres gegeben. Sie ergibt sich zwanglos aus den offenkundig geäußerten Besorgnissen der englischen, französischen und italienischen Presse, das Anerbieten sei nur dazu bestimmt, Zwietracht unter die Alliierten zu säen. Und in der Tat, bei der ungeheuren Verschiedenheit der Interessen und Kampfziele innerhalb des Vierverbandes war die Gefahr brennend, daß — wenn man erst zu ernstlicher Beratung mit dem Gegner an einem Tisch saß — die nüchterne Erwägung der eigenen Interessen namentlich bei denen allmählich die Oberhand gewinnen mußte, die bislang schon die schwersten Opfer getragen hatten, und deren Aussichten im Falle der unbegrenzten Fortführung des Krieges am wenigsten günstig waren. Die klare Erkenntnis, daß positive, nüchterne Friedensverhandlungen als sicheres Sprengpulver wirken mußten, war es, die den Nichtsalsrechnern an der Themse ohne weiteres den Weg vorschrieb, den sie zu gehen hatten, und in deren Folge sie unverzüglich alles daran setzten, um Rußland und Frankreich in erster Linie, dann aber auch Italien im Banne der Kriegshypnose zu erhalten.

Wenn versucht wird, der deutschen Regierung die Schuld an diesem scheinbaren Mißerfolg deshalb aufzubürden, weil sie es unterlassen hat, ihre Friedensbedingungen wohl formuliert mit dem Friedensangebot zu veröffentlichen, so müssen wir diesen Vorwurf als im höchsten Maße unberechtigt zurückweisen. Im Gegenteil, es wäre eine unverzeihliche Dummheit gewesen, wenn die Reichsregierung einseitig ihre Bedingungen bekannt gegeben hätte. Je bescheidener diese gelautet hätten, umso stärkeres Triumphgeheul hätten sie zweifellos auf der Gegenseite ausgelöst und trotzdem hätten wie immer lautende, noch so gemäßigte Entschädigungsansprüche der Mittelmächte ohne weiteres dem Vierverbande den willkommenen, ganz konkreten Vorwand geboten: über diese Bedingungen diskutieren wir nicht. Das hätte wohl auch vielen Neutralen gar eingeleuchtet! Ganz anders und ungleich vorteilhafter präsentiert sich **heute** die Lage des Vierbundes: Die Gegner weigern sich eben überhaupt, über den Frieden zu verhandeln, weil sie ihn rebus sic stantibus nicht wollen. Lieber als sich an einen gemeinsamen Tisch mit den Gegnern zum Zweck schiedlich-friedlicher Verhandlungen zu setzen, wünschen sie das ungeheure Blutvergießen fortzusetzen. Sie weigern sich unter erlogenen Vorwänden, Deutschland und seinen Bundesgenossen das Recht auf Leben und friedliche Betätigung zu gleichen Rechten mit den eigenen Völkern zuzuerkennen. Öffentlich und unter mehr als durchschimmernder Gleisnerhülle bekennen sich die Vierverbanditen als die **wahrhaft Kriegsgierigen** und die von ihnen immer neu und feierlich proklamierten Kriegsziele charakterisieren sie für jeden, der sehen will, auch als die **wahren Urheber** des Krieges; sie und nicht uns!

Dieses Fazit läßt sich auch durch die feinste Dialektik nicht fortdisputieren, geschweige denn durch so massive Lügen, wie sie das Kleeblatt George-Briand-Pokrowski mit eherner Stirn in die Welt hinausschreit. Darum darf, ja muß man von einem **scheinbaren** Mißerfolg des Vierbundes sprechen denn in Wahrheit hat er einen **moralischen Erfolg** davon getragen, wie er größer und objektiv überzeugender von dem geschicktesten Diplomaten, dem dieses Ziel vorgeschwebt hätte, gar nicht erreicht werden konnte.

Freilich nur einen **moralischen** Erfolg. Und der wiegt im Hinblick auf den tatsächlichen Kriegsausgang herzlich leicht. Denn jetzt gilt es, den **Schlußteil** der Kanzlerbotschaft vom 12. d. Mts. in die Tat umzusetzen: Wenn trotzdem der Krieg fortdauern sollte, so sind die vier verbündeten Mächte fest entschlossen, ihn **mit aller Macht bis zum Ende durchzukämpfen!** Mit aller Macht, auf diesen Worten liegt der Ton. Wir vertrauen, daß der Vierbund alsbald durch die Tat beweisen wird, daß diese feierliche Verkündigung kein leerer Wortschwall, sondern schwerer blutiger Ernst war. Den Feinden die Verantwortung, uns den Sieg, das sei die Losung. Unbeschwert von irgendwelchen Versprechungen treten wir in die neue, letzte und entscheidende Phase des Weltkrieges ein. Den Frieden auf Erden, den dank dem Trotz der Feinde die Weihnachtsglocken nicht einläuten konnten, wird der eherne Mund unserer Geschütze, wird die Schwerthand unserer tapferen Krieger, die Kampfkraft unserer herrlichen Flotte im Verein mit unseren furchtbaren Luftwaffen in rücksichtslosem Gebrauch aller Kampfmittel erzwingen. Das vergossene Blut aber wie das noch zu vergießende komme auf das Haupt unserer verbrecherischen Feinde. Wir kämpfen für unser Leben, für Recht, Freiheit und Sitte der ganzen Welt.

Und Gott wird mit uns sein!

Die Friedensfrage.

Der Schluß von Lloyd Georges Rede

ist so charakteristisch, daß wir ihn unseren Lesern nicht vorenthalten wollen. Er lautete:

In einem langen und heftigen Kriege komme es vor, daß man in der Leidenschaftlichkeit des Konfliktes das **Ziel** vergesse, mit dem man **einst in den Krieg** gegangen sei. „Dieser Krieg ist ein **Kampf für das Völkerrecht**, für die **nationale Ehre**, für den nationalen **guten Glauben**. Die Dämme, die Generationen von Männern mühsam gegen die **Barbaren** aufgebaut haben, sind **durchbrochen**, und **wäre nicht die Macht Englands in die Bresche getreten**, so wäre **Europa** von einer **Flut von Barbaren** mit ihrer ausgezähmten Machtgier **überschwemmt** worden. Der Triumph **Preußens** würde dazu führen, daß die Menschheit hoffnungslos im Sumpfe stecken bliebe. Deshalb habe ich seit Beginn des Krieges **nur ein politisches Ziel** gekannt, nämlich die **Errettung der Menschheit** von der überwältigendsten **Katastrophe**, die ihre **Wohlfahrt** jemals **bedroht** hat."

Kann es einen verlogeneren Schwulst und zugleich ein deutlicheres Eingeständnis der wahren Beweggründe Englands zur Entfachung des Weltkrieges geben?

Der Widerhall in der englischen Presse.

„Allg. Handelsbl." erfährt aus **London**: „Times" schreibt: **Lloyd George** hat die **Gedanken** und **Wünsche der Nation ausgesprochen** und ein Programm entwickelt, das zweifellos von allen Seiten kräftige Unterstützung finden wird. „Morningpost" sagt: Das englische **Volk** ist immer **für die Regierung** gewesen, die **wirklich regiert**, und es werde ganz den Anordnungen Folge leisten, solange Grund zu der Annahme besteht, daß diejenigen, die die Befehle verteilen, für ihre Sache auch wirklich einstehen. Auch die anderen Blätter äußern ihre **Befriedigung** über die Rede des Premierministers und erklären sich mit der Antwort auf den deutschen Friedensvorschlag und mit der **Kriegspolitik der Regierung** im eigenen Lande **einverstanden**.

Der Blutrausch Lloyd Georges.

Die „Köln. Ztg." schreibt zu Lloyd Georges Erklärung: Dieser hat sich als Ministerpräsident damit eingeführt, daß er den **Versuch der Mittelmächte**, durch das Friedensangebot dem **Blutbad des Weltkrieges ein Ende zu machen**, mit schroffen Worten **zurückgewiesen** hat. Gegenüber der Erklärung Lloyd Georges, als ob der Vierbund nur darauf ausgegangen sei, der Welt Sand in die Augen zu streuen und gar nicht daran denke, ernst zu nehmende Friedensanerbieten vorzulegen, verweist die „Köln. Ztg." auf die wiederholten Erklärungen des deutschen Reichskanzlers und erklärt, Lloyd George **ist von einem Blutrausch** schlimmster und gefährlichster Art **ergriffen**. Er und seine Teilhaber wollen lieber noch zerschmettern und vernichten, als der Welt die Ruhe wiedergeben. England und die übrigen Völker an seiner Seite mögen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-34683220919161222-17/fragment/page=0001

sich den Ausspruch Lloyd Georges „Wir müssen bereit sein, zu sterben für die Ziele, wegen deren wir in den Krieg getreten sind“ in die Herzen pflanzen. Sie mögen die Schuld dafür, daß nun ein neues Sterben angeht, an Lloyd George, Briand und Genossen heimsuchen.

Die holländischen Blätter

sind zwar von Lloyd Georges leidenschaftlichen Erklärungen mehr oder weniger enttäuscht, bemühen sich aber zum großen Teil, in ihnen eine Milderung gegenüber seiner Knockout-Rede zu finden und daraus Hoffnungen für eine Anknüpfung von Verhandlungen zu schöpfen. Wie sie sich das denken, bleibt völlig unklar. Einzig „Nieuws van den Dag“ schreibt nüchtern und sachlich: Der Redner Lloyd George hat gestern einen glänzenden Erfolg errungen, nicht aber der Staatsmann. Das Blatt glaubt, daß mit der Rede des englischen Premierministers die Friedensaussichten als endgültig erledigt zu betrachten sind. Es schließt: Was uns betrifft, so wollen wir nicht mehr sagen, als daß wir nicht gern in der Haut dieses Ministers stecken möchten, jetzt, wo viele Millionen Menschen bittere Tränen weinen oder mit verbissener Wut das Hinscheiden ihrer Friedenshoffnungen ansehen werden.

Briands Rede im Senat.

Ueber den Inhalt der Rede Briands im Senat wird zusammenhängend berichtet:

Paris, 19. Dezbr. In seiner Antwort auf die Rede Berangers erklärte Briand, die Stunde sei fortdauernd ernst. Frankreich sei über andere schwierige Stunden hinweggekommen, z. B. über Verdun. Es sei nicht durchgedrungen, aber sei denn Deutschland in Frankreich durchgedrungen? Seit seinem Mißerfolg an der Marne und an der Yser sei es der endgültigen Niederlage verfallen (!). Die Deutschen hätten ihre Siege durch die Offensive von Verdun angekündigt. Die französisch-englische Offensive an der Somme hätte ihnen eine große Enttäuschung gebracht. Italien sei Gegenstand eines furchtbaren Angriffs gewesen; die Russen aber brachen auf und entlasteten Italien. Briand fuhr fort: Das sind einige Beispiele der übereinstimmenden Zusammenarbeit der Alliierten. Auf eine Anfrage über den deutschen Friedensvorschlag erklärte Briand: Morgen wird eine vereinbarte Antwort erteilt werden und sie wird in ganz klarer Weise bekannt geben, daß die Vorschläge der Mittelmächte unmöglich ernst genommen werden können. Wenn Deutschland im Augenblick, wo es sämtliche Reserven seiner Bevölkerung aufbietet und die Bevölkerung von Belgien und Polen zwangsweise verschickt, wenn Deutschland in dem Augenblick, wo es im Osten Erfolg hat, die Gewißheit des Sieges hätte, würde es einen solchen Vorschlag gemacht haben? Es ist eine Falle und ein Manöver. Deutschland macht jetzt schwierige Stunden durch. In seiner öffentlichen Meinung zeigen sich Schwanken und Wankelmut, und da erhebt sich Deutschland vor der Welt und sagt: Nicht ich habe diesen Krieg gewollt; er ist mir aufgenötigt worden. Es ist nicht mehr notwendig, zu zeigen, daß die alliierten Länder sich bis zum letzten Augenblick bemüht haben, den Frieden aufrecht zu erhalten (!!). Der Krieg war von den Mittelmächten beschlossen, und sie stürzten sich in ihn, von der Gewißheit getragen, daß sie siegen würden. Der Reichskanzler hat sogar gewagt, zu sagen, daß er sich um einen Fetzen Papier nicht zu kümmern brauche. (Welch' eine freche Fälschung!) Dieser Schrei nach Frieden ist ein Schrei der Schwäche und auch eine schlaue Handlung. Die Verbündeten sind fest entschlossen, diesem Manöver die einzige richtige Antwort zu erteilen, welche es verdient. Frankreich hat dieses Manöver als eine Herausforderung angesehen und erklärt, daß die beste Antwort, die darauf zu erteilen war, der gestrige Sieg von Verdun ist. Die amtliche Antwort der Alliierten wird unseres Landes würdig sein.

Gut gebrüllt Löwe!

Exminister Sembat gegen Ablehnung des Friedensangebots.

Aus Paris wird gemeldet: Während der Diskussion auf dem sozialistischen Parteitag gab Longuet seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß die Minderheit sich keineswegs gegen die aufgestellte Tagesordnung ausspreche, sondern für die Tagesordnung der Zimmerwalder eintrete. In der Diskussion erklärte der eben erst aus dem Ministerium Briand ausgeschiedene Exminister Sembat, daß er sich ebenfalls der Tagesordnung anschließen wolle. Es sei nützlich, zu verlangen, daß die Alliierten die Friedensvorschläge nicht kurzerhand ablehnen.

Wilsons Haltung.

Der Entschluß Wilsons, die Berliner Note ohne Kommentar weiter zu senden, war — nach einer Meldung der „Köln. Ztg.“ — das Ergebnis langer Erwägungen, die darauf hinausliefen, daß er bei der Entente keinen Anstoß geben wollte (!). Die Regierung werde sich nicht um eine Beteiligung in der Angelegenheit bemühen, außer, wenn sie darum gebeten werde oder einen deutschen Wink erhalte, daß ihre Vermittelung den Verbandsmächten nicht unangenehm sein werde. In neutralen diplomatischen Kreisen deutet man an, die verbündeten Regierungen würden in ihren Friedensbedingungen darauf bestehen, daß die deutsche Regierungsform so geändert werde, daß der Bevölkerung mehr Einfluß auf die Entscheidung über künftige Kriege eingeräumt werde.

Dagegen hat man nur zu fragen: hat in England, der Wiege der Demokratie, hat in Frankreich, dem Hort der „Freiheit“, oder in Italien, dem Lande, in dem, wie das demokratische „Berl. Tagebl.“ neulich feststellte, das Volk keinen Willen hat, da es nach der Pfeife der Advokaten tanzen müsse, die Bevölkerung eine Entscheidung auf Krieg oder Frieden gehabt? Wäre der Wunsch nach einer besseren Regierungsform nicht bei dem verbündeten Rußland angebrachter? Hoffentlich finden die aufdringlichen Dreistigkeiten der amerikanischen Hemdärmelmänner hier eine gebührend kräftige Abfertigung.

Vom Kriege

Der Abendbericht der Obersten Heeresleitung.

Berlin, 20. Dezember 1916, abends. Amtlich.

An der Westfront und im Osten keine größeren Kampfhandlungen.

Im nördlichen Teil der Dobrudscha hat sich der bis dorthin gewichene Gegner wieder zum Kampf gestellt.

Im Cerna-Bogen sind nach starkem Feuer einsetzende feindliche Angriffe vor unseren Stellungen gescheitert.

Aus dem Westen

Der französische Ausschuß für nationale Verteidigung.

Paris, 19. Dezbr. Die Kammer nahm die Wahl des Ausschusses vor, der beauftragt ist, den Gesetzentwurf zu prüfen, durch welchen der Regierung das Recht bewilligt werden soll, im Verordnungswege gewisse, die nationale Verteidigung betreffende Maßnahmen zu ergreifen. Von den Gewählten sind 23 Mitglieder Gegner des Gesetzentwurfs, 10 Mitglieder ihm günstig. Doch verlangen auch sie Abänderungen des Gesetzentwurfs. Die Kammer nahm ferner die Wahl des Ausschusses vor, welcher die von Mitgliedern des Parlaments ausgehenden Anträge auf Abänderung der Verfassung prüfen soll. 27 der Gewählten sind gegen, 6 für die Anträge.

Der französische Senat über Frankreichs Lage.

Genf, 20. Dezbr. Vor überfüllten Galerien und dicht besetzter Diplomatenloge entwickelte in öffentlicher Senatssitzung Senator Beranger, der Sekretär des Heeresausschusses, seine Interpellationen über die militärischen, wirtschaftlichen und diplomatischen Zustände. Besondere Beachtung fanden folgende Sätze: Frankreich ist vom Ziel noch weit entfernt. Immer noch schmachten drei Millionen Franzosen unter dem deutschen Joch. Alle von den auseinander folgenden Regierungen eingeleiteten Unternehmungen, besonders jene im Orient, waren ungenügend vorbereitet. Die einheitliche Front ist eine schöne Phrase geblieben. Die Regierung hat den in der jüngsten Geheimsitzung geschlossenen Pakt nicht gehalten. Frankreich bedürfe einer Regierung mit vollem Verständnis für die Kriegführung und der erforderlichen Kühnheit. Der Ministerpräsident sei nicht der Mann, diese unerbittlichen Forderungen zu erfüllen. — Die Aufnahme der Erwiderung Briands war, wie vorauszusehen, nur auf den Bänken der Regierungsfreunde unbedingt zustimmend. Der starke Anhang Clemenceaus verhielt sich kühl. Nach den Worten Briands: „Wenn Deutschland siegreich wäre, wie es vorgibt, würde es nicht den Frieden anbieten, sondern ihn diktieren“, gab sich lebhafter Beifall auf vielen Bänken kund. Die der öffentlichen Sitzung folgende Geheimberatung nahm 3 Stunden in Anspruch. Sie galt der Interpellation Clemenceaus. Es sind noch drei Geheimsitzungen vorgesehen für die Interpellation d'Estournelles de Constant über die Unterseebot-Frage, die Berangers über allgemeine militärische Einrichtungen, die Cazeneuves über militärische Erfindungen und Humberts über das Kriegsmaterialwesen.

Verwendung Jules Cambons.

Paris, 20. Dezbr. Amtlich. Jules Cambon wurde zum Generalsekretär des Ministeriums des Aeußern ernannt. Cambon ist der frühere französische Botschafter in Berlin.

Wachsende Not an französischen Nahrungsmitteln.

Bern, 20. Dezbr. Ein Leitartikel im „Matin“ behandelt die unglaublichen Zustände im Hafen von La Pallice. Der Korrespondent des „Matin“ behauptet, daß durchschnittlich 35 bis 40 Prozent aller ausgeschifften Waren verdürben, da nicht gegen die Ueberfüllung des Hafens vorgegangen würde. Erst kürzlich habe man 500 Tonnen Reis ins Meer werfen müssen. Zur Lebensmittelkrisis in Braguignan schreibt „Matin“: Die Molkereibesitzer müssen infolge der Requirierung der Futtervorräte durch die Militärbehörden die Milchkühe zum Schlachten verkaufen. Ein Protestkomitee verlangt die sofortige Ueberlassung von 60 000 Zentnern Heu, da die Stadt sonst ohne Milch sein würde. In Chalons sur Saone genügt die Milch nicht einmal für die Militärlazarette. Die Hausfrauen benachrichtigten die Stadtverwaltung, daß die Milchvorräte für Kinder und Kranke nicht annähernd ausreichten. In Grenoble gibt es keine Butter mehr. In Tulle wurde die Errichtung städtischer Lebensmitteldepots beschlossen. In Calais sind Zuckerkarten eingeführt worden.

Die flämische Hochschule besteht fort.

Brüssel, 20. Dezbr. Die von belgischen Flüchtlingsblättern verbreitete Nachricht, die Genter flämische Hochschule sei aus militärischen Gründen durch die Etappenbehörde geschlossen worden, ist falsch. Vielmehr nehmen die Vorlesungen der Hochschule ihren regelrechten Fortgang. Die Zahl der Studenten ist im ständigen Wachsen begriffen und hat das erste Hundert längst überschritten. Da im Frieden die Zahl der inländischen Studenten, die Wallonen einbegriffen, an der Universität etwa 400 betrug, ist der Stand durchaus befriedigend.

Die irischen Bahnen in Staatsbetrieb.

Amsterdam, 20. Dezbr. Die britische Regierung hat die irischen Eisenbahnen in Staatsbetrieb genommen, um dem drohenden Streik im Süden und Westen vorzubeugen.

Aus dem Osten

Der österreichische Generalstabsbericht.

Wien, 20. Dezbr. Gegen unsere Stellungen im Mesticanesti-Abschnitt wiederholten die Russen gestern ihre heftigen Angriffe, die unter größten Feindverlusten abgewiesen wurden.

Stimmungszeichen aus Rußland.

Daß mit Pokrowskis glatter Ablehnung weite Volkskreise Rußlands nicht zufrieden sein werden, geht aus russischen Meldungen hervor, die über Schweden bekannt werden. Es heißt darin u. a.:

Die prahlerische Absage der Duma, besonders die Stilübung des progressistischen Blocks, die bereits am selben Abend in der „Wetsch. Wremja“ bekanntgegeben wurde, wühlte große Erbitterung auf. In verschiedenen Kaffees bestiegen Leute die Tische und hielten Ansprachen: „Jagt die Duma auseinander, die uns keinen Frieden gönnt. Die Kriegshetzer dürfen nicht länger schimpfen!“ Als sich am nächsten Morgen die Duma wiederum zur Beratung der Lebensmittelfrage im Taurischen Palais versammeln wollte, hatte sich eine große Menschenmenge im Vorhause zusammengeschart, um die Abgeordneten fernzuhalten. Der Blockredner Schidlowski wurde mit Stöcken bedroht. Rufe: „Gebt uns Frieden und Brot! Nieder die Kriegshetzer! Die niederträchtige Duma, die läßt sich von den Engländern bestechen!“ Die Erbitterung wird besonders gesteigert, weil die pazifistischen Abgeordneten der äußersten Linken gerade von dieser Sitzung ausgeschlossen waren. Viele riefen: „Laßt Tscheidze sprechen! Das Volk soll auch zu Worte kommen!“ Den Dumaabgeordneten gelang es nur mit großer Mühe, meist durch Hintertüren, in den Saal zu kommen. Der Lärm dauerte bis 5 Uhr, wo die Abgeordneten wiederum in aller Heimlichkeit die Versammlungsräume verließen. Große Bedeutung wird der Tatsache beigemessen, daß die Polizei nichts zur Verhinderung des Skandals tat. Dagegen sollen zahlreiche Geheimpolizisten und Ochranaleute unter der Menge beobachtet worden sein, denen man die Aufgabe zuschrieb, die Volksstimmung auszukundschaften.

Wie es sonst mit der Stimmung der Arbeiter bestellt ist, illustriert folgende Meldung schweizer Blätter, die aus zuverlässiger Quelle stammen soll: Am 17. Oktober a. St., dem Jahrestage der Gewährung der Verfassung in Rußland, fanden in Petersburg Massenkundgebungen der Arbeiterschaft statt. Die mit der Unterdrückung der regierungsfeindlichen Kundgebungen beauftragten Truppenabteilungen weigerten sich, auf die Kundgeber zu schießen. Gegen 100 Soldaten wurden aus diesem Grunde dem Kriegsgericht übergeben. Am 25. Oktober a. St. wiederholten sich die Kundgebungen der Petersburger Arbeiterschaft.

Als Stimmungszeichen sind diese Vorfälle sicherlich von Wert, doch muß immer wieder vor ihrer Ueberschätzung gewarnt werden. Solange die Masse des Heeres pariert, hat der Zarismus nichts zu befürchten.

Die Lage auf dem Balkan

Die rumänischen Verluste.

Berlin, 20. Dezbr. Die Verluste des rumänischen Heeres beziffern sich laut verschiedenen Morgenblättern auf 280 800 Mann, darunter 7930 Offiziere.

Räumung der südlichen Moldau?

Lugano, 20. Dezbr. „Secolo“ bestätigt in einer zensierten Petersburger Drahtung die begonnene Räumung des Festungsdreiecks Braila—Galatz—Tulcea infolge des überraschend schnellen feindlichen Vormarsches, auch um einer doppelten Umklammerung von der Walachei und der Dobrudscha aus zuvorzukommen.

Großfürst Nikolaus über unsere Offensive in Rumänien.

Budapest, 20. Dezbr. „Keleti Ertesitoe“ läßt sich aus Sofia drahten: „Utro“ meldet von vertrauenswürdiger Seite, Großfürst Nikolaus habe in Kiew über die Ereignisse auf dem rumänischen Kriegsschauplatz und die militärischen Vorkehrungen wichtige Beratungen gepflogen. Der Großfürst habe einen Redakteur des „Nowosti“ empfangen und ihm erklärt, wenn man die Offensive der Zentralmächte vor dem Sereth nicht zum Stehen bringen könne, müsse man damit rechnen, daß ein energischer Widerstand nur auf russischem Boden in Beßarabien möglich sei.

Die griechische Protestnote an die Ententemächte.

Reuter meldet aus Athen: Griechenland hat an die Regierungen der Verbündeten eine Note gerichtet, worin es eine Uebersicht der Lage gibt, die sich seit der Annahme der Bedingungen des Ultimatums entwickelt hat. Die griechische Regierung zieht die Aufmerksamkeit der Verbündeten auf die Schwierigkeiten, die durch gewisse Ereignisse auf den Inseln, durch die Blockade und durch gewisse Forderungen auf Schadenersatz entstanden sind. Die griechische Regierung gibt zu verstehen, daß sie vielleicht gezwungen werden könnte, die Truppenbewegungen nach dem Süden einzustellen, bis eine Regelung dieser Schwierigkeiten erfolgt sei.

Bern, 20. Dezbr. „Corr. d. Sera“ meldet aus Athen: Gestern abend überreichte die griechische Regierung dem italienischen und dem russischen Gesandten eine Protestnote mit einer Kopie für die englische und die französische Gesandtschaft, deren Vertreter sich im Piräus befinden. Die Note verlangt die Rückgabe der Inseln Syra, Naxos, Pharos, Samos, Kea und Santorin, die von den Venizelisten mit Gewalt und unter Mithilfe der Alliierten unterworfen worden seien, obschon die Bevölkerung königstreu gesinnt sei. Die Note verlangt gleichfalls die Wiedereinsetzung der Königlichen Behörden auf den Inseln.

Bern, 20. Dezbr. „Echo de Paris“ meldet aus Athen, die Lage bleibe ungewiß. Die königstreue Presse fordere die Regierung auf, energisch vorzugehen. Der Berliner Funkspruch über das Friedensangebot habe in Athen ungeheuren Eindruck gemacht.

Der Seekrieg

Gescheitert und versenkt.

Christiania, 20. Dezbr. Die letzten Tage waren wieder reich an Schiffsunfällen aller Art. Der russische Postdampfer „Wladimir“ ist am Sonntag auf dem Wege von Vardö nach der Murmanküste bei Wardaguba gescheitert. Alle Mitglieder der Besatzung sind gerettet. Bei Christiania-Fjord wurde der schwedische Schoner „Njord“ mit Bannware an Bord versenkt. Der norwegische Fischdampfer „Oernen“ mit 19 Mann Besatzung ist auf eine Mine gelaufen und untergegangen. Die ganze Besatzung ist ertrunken.

Bern, 20. Dezbr. „Matin“ meldet aus La Rochelle: Ein deutsches U-Boot versenkte die Segler „Presper“ und „Leon“. Acht Mann der Besatzung wurden an Bord des U-Bootes genommen. Sie wohnten der Versenkung zweier weiterer Dampfer bei und wurden schließlich durch den Dampfer „Camelia“ nach La Rochelle gebracht. — „Echo de Paris“ meldet aus Marseille: Der Dampfer „Lotus“ hatte 300 Gerettete der versenkten Dampfer „Magellan“ und „Sinai“ an Bord.

Die Neutralen

Die englischen Seeräuber.

Kopenhagen, 20. Dezbr. Die dänische Generalpostdirektion gibt bekannt, daß von den dänischen Dampfern „Island“ und „Tjaldur“ bei der Durchsuchung in Kirkwall die gesamte Paketpost beschlagnahmt worden ist. Beide Dampfer verkehrten in inländischer Fahrt: „Is-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-34683220919161222-17/fragment/page=0002

land" war auf der Reise von Reykjavik nach Kopenhagen, „Tjaldur" auf der Reise von Thorshavn nach Kopenhagen. Auch von dem Amerikadampfer „Frederik VIII." ist in Kirkwall die gesamte für Dänemark bestimmte Post beschlagnahmt worden.

Deutsche Austauschgefangene aus der Schweiz.

Constanz, 20. Dezbr. Nach langer Pause traf heute wieder ein schweizerischer Lazarettzug mit deutschen Austauschgefangenen ein. Der Zug brachte 248 Soldaten und 2 Offiziere. Die heimgekehrten Krieger, meist bei Verdun und an der Somme in Gefangenschaft geraten, haben eine harte Leidenszeit hinter sich. Zum Empfang waren anwesend: Prinz Max von Baden, die Austauschkommission und Vertreter staatlicher und städtischer Behörden. Unter den Angekommenen waren sehr viele mit schweren Verletzungen. Der Empfang in der Schweiz war wieder überaus herzlich. Hier wurde der Zug vom Publikum mit Jubel begrüßt. In der Unterkunftshalle des Roten Kreuzes begrüßte Prinz Max von Baden die Ankommenden mit einer herzlichen Ansprache, die mit einem Hoch auf den obersten Kriegsherrn schloß. Die Verwundeten kamen in das Austauschlazarett.

Wie der „B. L.-A." hört, ist der deutsche Unterseebootsoffizier Oberleutnant z. S. Crompton jetzt als Austauschgefangener nach der Schweiz übergeführt worden. Oberleutnant Crompton und Steuermann Godau waren die beiden einzigen Ueberlebenden von „U 41", das von einem englischen Handelsdampfer durch heimtückischen Angriff unter amerikanischer Flagge versenkt wurde. Nachdem es der systematisch niederträchtigen Behandlung mißlungen war, diese beiden höchst unbequemen Zeugen hinwegsterben zu lassen, wurde Crompton, der vom Lagerarzt der ersten und der zweiten Schweizer Aerztekommission zum Austausch bestimmt worden war, von den englischen Behörden zurückgehalten. Erst die Veröffentlichung des Tatbestandes auf Grund eidesstattlicher Aussagen eines Mitgefangenen Cromptons hat sein Schicksal gewendet.

Die Vereinigten Staaten für einen Krieg unvorbereitet.

Die „Frkf. Ztg." meldet aus Newyork: General Scott unterbreitete dem Kongreß-Ausschuß Belege zum Beweis, daß die Vereinigten Staaten für einen internationalen Konflikt vollständig unvorbereitet seien. Er sieht eine schwere Gefahr in dem englisch-japanischen Bündnis und verlangt ein Heer von drei Millionen Mann auf der Grundlage allgemeiner militärischer Ausbildung.

Verschiedene Nachrichten

Ein neuer Beweis für Rußlands Schuld am Weltkriege.

Aus dem Felde schreibt der „Köln. Volksztg." Major Z. unterm 10. Dezember 1916: „Als ich nach meiner Abteilung eines Reserve-Feldartillerie-Regiments Anfang Dezember 1914 von Belgien nach dem Osten kam, marschierten wir von Thorn der Weichsel entlang durch Polen, um als nördlichster Flügel in die große Schlacht bei Lodz und Lowitsch einzugreifen. In der Nähe des polnischen Städtchens Gostinum kamen wir in einem Dorf unter, wo auch eine Anzahl deutscher Bauern wohnten, wie man das an der Weichsel häufig fand. Wir quartierten uns bei dem größten deutschen Bauern ein. Hier erzählte uns die Bauersfrau, daß bereits im März 1914 sehr viele Bauern der Umgebung von der russischen Regierung requiriert worden seien, darunter auch ihr Mann, um gegen 50 Pf. Tagelohn an der Bzura Stellungen auszuheben. Viele Tausende von Bauern hätten dort längere Zeit gearbeitet; die ganze Bzura-Linie sei stark befestigt; zwischen der Bzura und Warschau befänden sich noch weitere sechs Verteidigungslinien. Außerdem seien bei Blonie (etwas weiter südöstlich der Bzura) große Verteidigungsanlagen gemacht. Als wir zwei Tage später durch den Kampf bei Ilo die Russen hinter die Bzura zurückwarfen, fanden wir die Angaben der Frau bestätigt. Unsere Flieger stellten auch die weiteren Befestigungsanlagen zwischen Bzura und Warschau fest, ebenso diejenigen bei Blonie."

Wer hat nun den Krieg planmäßig vorbereitet?

Politische Rundschau

Deutsches Reich

Ausführungsbestimmungen zum Hilfsdienstgesetz.

Der Reichstagsausschuß zur Mitwirkung an der Ausführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst beriet heute zwei Bundesratsverordnungen, welche Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst enthalten. Die erste regelt die Tätigkeit der Stellvertretenden Ausschüsse, die, solange endgültige Ausschüsse noch nicht gewählt sind, von den einzelnen Generalkommandos bestellt werden sollen. Die zweite Verordnung regelt die Frage der Stellvertretung der in die Ausschüsse entsandten Delegierten. Die Verordnungen wurden mit kleinen Abänderungen angenommen.

Der Chef des Kriegsamts, Generalleutnant Gröner machte alsdann noch Mitteilungen über den Fortschritt der Vorbereitungsarbeiten für den Kriegshilfsdienst, die sich vor allem auf notwendig werdende Einschränkungen des Personenverkehrs und bessere Organisation des Güterverkehrs beziehen. Auf Anfrage erklärte Generalleutnant Gröner, daß die Entlohnung der zur Hilfsdienstpflicht Herangezogenen vorläufig noch nach freier Uebereinkunft erfolgen solle unter Beobachtung der ortsüblichen Tagelöhne; später sollten besondere Grundsätze ausgearbeitet werden, die dem Ausschuß vorgelegt werden sollen.

Aus Stadt und Umgebung

In der Funkenburg

spielt die Direktion Schlegel am Montag das Schauspiel „Marietje singt". Am Dienstag zwei Vorstellungen. Vgl. Inserat.

Den Fleischverbrauch in den Gastwirtschaften, Krankenhäusern usw.

regelt eine Bekanntmachung in dieser Nummer, deren Beachtung wir dringend empfehlen.

Die Weihnachtsfleischration

für die Woche vom 18.—25. d. Mts. beträgt 200 Gramm mit, 160 Gramm ohne Knochen.

Speisesyrup

ist das Pfund zu 35 Pf. zu haben. Vgl. die Bekanntmachung.

Kalkeier

kommen Burgstraße 16 zum Verkauf für die Straßen Amtshäuser bis Dammstraße. Vgl. Bekanntmachung.

Aus Provinz und Reich

Stiftung.

Halle, 20. Dezember. Geheimer Kommerzienrat Dr. Heinrich Lehmann hat zu Ehren des Andenkens seiner am 28. November d. J. verstorbenen Gattin der Stadtgemeinde 100 000 Mk. für die Zwecke der Halleschen Kriegshinterbliebenenfürsorge überwiesen. Dieser Stiftung sind kürzlich von einem anderen, ungenannten Halleschen Bürger ebenfalls 100 000 Mk. zugeflossen.

Die Stadt Halle kauft den Giebichenstein.

Halle, 21. Dezember. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß in nichtöffentlicher Sitzung den Ankauf des Gutes Seeben und der Unterburg Giebichenstein aus den Händen des Erben des im Mai d. J. verstorbenen Besitzers Generalleutnants v. Bagensky. Dieser hatte vor Jahren dieses Besitztum, ehemals preußische Domäne, für etwa 1½ Millionen Mark vom Staate erworben, nachdem die Stadt Halle den Ankauf zu einem erheblich billigeren Preise abgelehnt hatte. Ueber den jetzigen Kaufpreis werden Mitteilungen noch nicht gegeben. Die Unterburg Giebichenstein war einst die Residenz der Erzbischöfe von Magdeburg.

Die Verhaftung des Leipziger Mörders.

Leipzig, 20. Dezember. Gegen Mittag des 18. Dezember meldete der Platzmeister Bose von der Firma Rudolf Wolle der Polizei, daß auf dem Werkplatze der Firma eine Bohrwinde vermißt werde, die vielleicht mit der am Tatorte aufgefundenen Bohrwinde identisch sein könnte. Die Kriminalpolizei setzte sogleich hier ein und stellte fest, daß bei der Firma seit wenigen Tagen ein Arbeiter beschäftigt sei, der zuletzt im Jahre 1901 wegen Rückfallsdiebstahls mit 4 Jahren Zuchthaus bestraft worden war. Die Durchsuchung der in L.-Volkmarsdorf, Kirchstraße, liegenden Wohnung dieses Mannes und seine Verhaftung wurde von dem die Untersuchung leitenden Beamten angeordnet. Dabei stellte sich — es war am Montag nachmittag — heraus, daß der Vogel seit mittag ausgeflogen war. Er war, nach den Aussagen seiner Wirtin, am Montag vormittag von Leipzig fort, nachdem er seinen Koffer hatte an die Bahn bringen lassen. Es handelte sich um den Maschinisten Gustav Emil Julius Eilenstein, geboren am 23. Mai 1873 in Buttstädt. Die Durchsuchung in der Wohnung förderte u. a. 2 Bettücher mit je einem Blutfleck und einen alten Bohrer zutage. Wennschon auch dieser Bohrer nach sofort angestellten Probeversuchen am Tatorte nicht zu dem Einbruche benutzt sein konnte, ließ man sich von der Spur nicht abbringen und legte nunmehr am Dienstag früh 10 Bilder von bekannten Einbrechern, darunter meherere verschiedene Bilder des Eilenstein, dem schwerverletzten Schlosser Berndt im Krankenhause vor. Dieser bezeichnete zwei Bilder des Eilenstein aus dem Verbrecheralbum als dem Täter sehr ähnlich, konnte jedoch mit Bestimmtheit die Identität nicht feststellen. Inzwischen war ermittelt worden, daß der von Leipzig offenbar abgereiste Eilenstein seinen Wohnsitz in Zwötzen bei Gera hatte, wo seine Frau und Familie zurzeit noch wohnen. Gleichzeitig ging beim Meldeamt der Stadt Leipzig ein mit Eilenstein unterschriebener Brief ein mit dem Inhalte: „Ich möchte mich hiermit abmelden nach Ebersdorf bei Chemnitz". Der Brief trug den Poststempel „Leipzig, Postamt 17, 18. 12. 12—1 N." Es war nun klar, daß Eilenstein von Leipzig abgereist war. Auch dadurch wurde der Tatverdacht gegen ihn mehr und mehr begründet. Man ließ sich durch die Abmeldung nach Ebersdorf nicht irreführen, schickte vielmehr gestern nachmittag zwei Kriminalbeamte nach Zwötzen bei Gera mit dem Auftrage, dort nach Eilenstein zu forschen und ihn gegebenenfalls festzunehmen.

Diese Maßnahme war von vollem Erfolge gekrönt. Eilenstein wurde zwar zunächst von seiner Frau verleugnet, die Kriminalbeamten fanden ihn aber in einer dunklen Kammer und umfaßten ihn, noch ehe er seinen geladenen Revolver, den er wieder in der Nähe hatte, gegen sie gebrauchen konnte. Eine noch sehr sichtbare Verwundung an der Stirn und der Revolver von dem Kaliber, wie ihn die am Tatort aufgefundenen Patronenhülsen bezeichneten, brachten in den beiden Kriminalbeamten die feste Ueberzeugung, daß sie den Täter vor sich hatten, der sodann auch auf der Wache des Gemeindevorstandes in Zwötzen nach anfänglichem Leugnen die Tat zugestand.

Aufgefundene Leichen.

Köln, 20. Dezember. Heute früh 7 Uhr sind in der Nähe Kölns zwei Leichen, ein Mann von 35 bis 40 Jahren und ein Knabe von 12 bis 14 Jahren mit durchschnittenen Hälsen aufgefunden worden. In der Nähe lag ein großes Hackmesser. Vom Täter fehlt bislang jede Spur.

Gerichtszeitung

Merseburger Schöffengericht, 21. Dezember.

Verdorben. Die minderjährige M. H. aus Halle, die früher hier in Arbeit stand, hat sich hier umhergetrieben und der gewerblichen Unzucht schuldig gemacht. Sie wurde wegen beider Vergehen zu 5 Tagen Gefängnis und 3 Tagen Haft verurteilt, die durch die Untersuchungshaft verbüßt sind.

Einen mächtigen Radau verursachte eine Gesellschaft, die gegen Mitternacht aus einem Lokal heimkehrte. Dabei sollen Frl. E. M. und Zimmermann Fr. von hier Nachtschutzleute schwer beleidigt haben. Die Beweisaufnahme ergab, deshalb kein sicheres Bild, weil etwa dreißig Personen auf die Beamten eingeschimpft hatten, so daß der Anteil des Einzelnen an den gefallenen Beleidigungen schwer festzustellen war. Soweit die Angeklagten geständig waren, erhielten sie wegen öffentlicher Beamtenbeleidigung je 15 Mark Geldstrafe.

Ein unfreundlicher Gast. Der Arbeiter W. von hier, der nach seiner Angabe wegen seinen sechs Kinder keine Wohnung bekommt, war im Hospital aufgenommen worden. Eines Abends forderte er den Hausverwalter auf, die ordnungsmäßig verschlossene Tür zu öffnen, da er noch irgend etwas besorgen wollte. Dieser weigerte sich, da er mehrfach die Erfahrung gemacht hatte, daß W. spät nachts wiederkam und eingelassen sein wollte. W. holte aus seiner Wohnung ein Beil, versuchte die Tür gewaltsam aufzubrechen und bedrohte den Hausverwalter. Wegen Nötigung wurde er zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt.

Aussichtsvoll. Die 11jährige Gr. von hier war angeklagt, aus einem Milchtopf eine Mark, und aus Schulen in zwei Fällen Mäntel gestohlen zu haben, die sie versetzte, um das Geld zu vernaschen. Sie kam wegen ihrer Jugend mit einem Verweis davon.

Diebstahl und Hehlerei. Der Arbeiter W. von hier hatte in der Königsmühle Kupfer und einen Wasserhahn gestohlen. Frau J. hatte das Metall gekauft, obschon es ihr hätte verdächtig sein müssen. Beide wurden wegen Diebstahls bzw. Hehlerei zu je 15 Mark Geldstrafe verurteilt.

Gefangene einschließen! Die Landwirte G. K. aus G. und L. aus K. hatten gelegentlich vergessen, die Räume, in denen die bei ihnen arbeitenden Kriegsgefangenen wohnten, abzuschlißen. Die Gefangenen waren geflohen. In beiden Fällen wurde auf 15 Mark Geldstrafe erkannt.

Das Schlimmste. Wegen geschlechtlichen Verkehrs mit Kriegsgefangenen hatte Frl. B. von hier eine Strafverfügung auf 2 Monate Gefängnis erhalten. Sie hatte den Mut, Einspruch zu erheben, weil ihr die Strafe zu hoch war, zog den Einspruch aber auf Vorhalt zurück.

Literarisches

„Fahneneid". Kriegsnovelle von Alexander von Bülow. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1916. Geheftet ℳ 1.—

Ein unbekannter Autor tritt mit einer Talentprobe an die Oeffentlichkeit, die Gutes für die Zukunft erheischt. Eine rege schaffende Phantasie, vortreffliche Schilderungs- und Charakterisierungskunst für Menschen und Verhältnisse, warme Liebe zur Heimat und ein lebhafter Wirklichkeitssinn vereinen sich, um die Geschehnisse und ihr Ereignisfeld ebenso plastisch vor uns hinzustellen, wie die Menschen, mit denen der Leser lebt und fühlt. Die Fabel der Novelle ist der Gegenwart entlohnt, das Weltenproblem spielt lebhaft hinein. Die Eberswalder Forstakademie und das studentische Leben in der alten märkischen Kleinstadt — die unter einem erborgten Namen auftritt — bilden zum guten Teil den Rahmen der Handlung. Novellen mit politischem Einschlag sind nicht jedermanns Sache. Letzterer berührt aber die Interessen der Jetztzeit so stark, daß vielleicht Vielen der Reiz des vorliegenden Buches dadurch erhöht. Es wird jedem gebildeten Leser genußreiche Stunden bereiten.

Wettervoraussage

Fritag, 22. Dzember. Zeitweise heiter, kalt.

Letzte Depeschen

6 feindliche Flugzeuge an der Somme abgeschossen

Großes Hauptquartier, 21. Dezember.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nördlich von Arras wurden englische Abteilungen, die in unseren vordersten Graben nach starkem Feuer eingedrungen waren, durch Gegenstoß hinausgeworfen.

Auf beiden Sommeufern begünstigte klare Sicht die Kampftätigkeit der Artillerie, die in einzelnen Abschnitten sich zu großer Heftigkeit steigerte.

Westlich von Villers—Carbonel brachen Gardegrenadiere und ostpreußische Musketiere in die durch Wirkungsfeuer stark zerstörte feindliche Stellung und kehrten nach Sprengung einiger Unterstände mit Offizieren und 26 Mann als Gefangene sowie 1 Maschinengewehr befehlsgemäß in die eigene Linie zurück.

In zahlreichen Luftkämpfen und durch unser Abwehrfeuer büßte der Feind im Sommegebiet 6 Flugzeuge ein.

Front des Deutschen Kronprinzen

Bei zumeist geringem Artilleriefeuer keine Infanterietätigkeit großen Umfanges. An der Aisnefront wurden mehrere französische Patrouillen zurückgewiesen.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Zwischen Dünaburg und Naroczsee nahm zeitweise der Geschützkampf bedeutend zu. Angriffe russischer Abteilungen nordöstlich von Goduzischki und nördlich des Driswjatisees scheiterten verlustreich.

Am Stochod nördlich von Helenin versuchte der Russe vergeblich, deutscher Landwehr Boden zu entreißen, der vor wenigen Tagen in die eigene Stellung einbezogen war.

Heeresgruppe Erzherzog Joseph.

Viermalige russische Angriffe bei Mestecansci auf dem Ostufer der Goldenen Bystritz brachen an der Widerstandskraft österreichisch-ungarischer Bataillone zusammen. Weiter südlich wurde der Gegner auf einige Postenstellungen zurückgetrieben.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

In der Großen Walachei verstärkte sich das Artilleriefeuer am Gebirge. Die Dobrudscha-Armee warf den Feind aus einigen Nachhutstellungen.

Mazedonische Front.

Deutsche Jäger hielten die erkämpften Höhen östlich von Paralovo am Cerna-Bogen gegen starke russische Angriffe.

Erster Generalquartiermeister Ludendorff.

Der bulgarische Heeresbericht.

Sofia, 20. Dezbr. Mazedonische Front: Südlich vom Ochrida-See gewannen unsere österreichisch-ungarischen Einheiten Gelände. Um Monastir Ruhe. Im Cerna-Bogen lebhaftes feindliches Artilleriefeuer. Oestlich von der Cerna bis zur Struma schwaches beiderseitiges Artilleriefeuer. An der Struma Artilleriefeuer und Patrouillenunternehmungen. Der Versuch einer feindlichen Infanteriegruppe, zusammen mit Kavallerie gegen Tschiflik und Tevfig Bey südlich von Seres vorzurücken, scheiterte.

Rumänische Front: In der Dobrudscha dauert der Vormarsch an. Der Feind leistet auf der Linie Babadag-Denistepe-Alibeyköj-Hemyearka-Turkoia Widerstand. Unsere Kavallerie warf die 3. Kosaken-Kavallerie-Division, die am 17. Dezember in der Dobrudscha angekommen war, zurück. Die Kosaken-Division erlitt große Verluste. Man fand unter den getöteten Russen den Obersten Jobdoroff, den Befehlshaber eines Kosaken-Kavallerie-Regiments. — In der östlichen Walachei entwickeln sich die Operationen planmäßig.

Versenkt.

Christiania, 20. Dezbr. Das norwegische Konsulat in Bordeaux meldet: Der Dampfer „Prima" von Bergen ist am Sonntag versenkt worden. Die Besatzung ist in Bordeaux gelandet.

Briands Schwierigkeiten.

Genf, 20. Dezember. Der letzten dreistündigen Geheimsitzung des französischen Senates soll eine zweite und vielleicht auch noch eine dritte Geheimsitzung folgen. Clemenceaus Anhang wächst.

Basel, 20. Dezember. Aus Paris drahtet man den „Basl. Nachr.": Die im Senat an Briand gerichteten Interpellationen von Clemenceau über den Stand der Rüstungen und der Herstellung von Artilleriematerial sowie über die Erzeugung von Rohstoffen, über die Beschaffung von Kraft, über Verproviantierung und über Organisation und Führung des Krieges und die von Gaudin de Villaine über die Verschärfung der Blockade werden zurzeit in Geheimsitzungen behandelt. Die geheime Verhandlung wird wahrscheinlich mehrere Tage lang dauern. Durch ministerielles Dekret werden laut Havasmeldung aus Paris sämtliche Gemeindeverwaltungen gezwungen, eine Kürzung des Kohlenverbrauchs von zwei Dritteln gegenüber dem Normalverbrauche 1913-14 vorzunehmen. Für den Privatkonsum werden die Präfekten in jedem Departement Höchstverbrauchsziffern festsetzen.

Die heutige Nummer umfaßt 10 Seiten.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-3468322091916122-17/fragment/page=0003

Am 19. d. M. verschied im Elisabeth-Krankenhause zu Halle unser

Vorstandsmitglied Herr

Landesassessor **Wilhelm Hoppenstedt**

im 40. Lebensjahre.

In dem Verstorbenen ist uns allzufrüh ein lieber Mitarbeiter von vornehmer Gesinnung entrissen, der durch seine unermüdliche Arbeitsfreudigkeit und sein heiteres Wesen uns allen ein Beispiel treuer Pflichterfüllung gegeben hat. Wie er unsere aufrichtige Achtung und Liebe schnell erworben hat, so wird ihm auch über das Grab hinaus unsere herzliche Zuneigung in treuer Erinnerung immerdar bewahrt bleiben.

Merseburg, den 21. Dezember 1916.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt.
Freiherr von Wilmowski.

Nachruf.

Am 19. d. Mts. ist unser hochgeehrtes Vereinsmitglied, der Königliche Oberleutnant der Reserve a. D.

Herr Landesassessor

Wilhelm Hoppenstedt

unerwartet durch den Tod aus unserer Mitte abberufen worden.

In dem Verstorbenen verliert der Verein einen seiner besten und treuesten Kameraden, der sich während der Zugehörigkeit zum Vereine als ein eifriger Förderer des Kriegervereinswesens vorbildlich betätigt hat.

Wir betrauern in ihm einen von echt kameradschaftlicher Treue und vaterländischer Gesinnung durchdrungenen Kameraden, dessen Andenken von uns jederzeit in Ehren gehalten werden wird.

Merseburg, den 21. Dezember 1916.

Der Verein ehemaliger Artilleristen in Merseburg und Umgegend.

Todes-Anzeige.

Heute vormittag 9 Uhr entschlief sanft und ruhig nach kurzem, schweren Leiden mein innigstgeliebter Mann, unser treusorgender Vater, der Holzhändler

Herr **Paul Lützkendorf**

im 56. Lebensjahre.

Dies zeigen tiefergriffen mit der Bitte um stille Teilnahme an

Merseburg, am 20. Dezember 1916

Emma Lützkendorf und Kinder.

Die Beerdigung findet Sonnabend, nachmittags 3 Uhr, von der Kapelle des Friedhofes St. Maximi aus statt. — Beileidsbesuche dankend verbeten.

Städtischer Eierverkauf.

Am Freitag, den 22. Dezember 1916, vormittags von 8 Uhr ab, werden im Laden Burgstraße Nr. 16, Kalkeier ausgegeben.

Die Ausgabe erfolgt nur an hiesige Einwohner und zwar für die Straßen:

Amtshäuser, Am Bahnhof, Am Neumarktstor, Am Stadtpark, An der Geisel, Annenstraße, Apothekerstraße, Bahnhofstraße, Bismarckstraße, Blanckestraße, Blumenthalstraße, Brauhausstraße, Breitestraße, Brotuffstraße, Burgstraße, Brühl, Bürgergarten, Christianenstraße, Clobigkauerstraße, Dammstraße.

Für jedes Haushaltungsmitglied wird 1 Ei gewährt.

Der Preis für das Ei beträgt 35 Pfennig.

Zur schnelleren Abwickelung der Ausgabe wird dringend ersucht, das Geld abgezählt bereit zu halten.

Merseburg, den 21. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Speise-Syrup,

ist das Pfund zu 35 Pfennig in folgenden Geschäften zu haben:

Paul Hesse, Neumarkt,
Ernst Weißhahn, Neumarkt,
Wilhelm Schumann, Unteraltenb.,
Karl Schmidt, Unteraltenburg,
Robert Schulze, Hälterstraße,
Theodor Steber, Halleschestraße,
Albert Schulz, Weiße Mauer,
Verkaufsstellen des Konsumvereins,
Ww. Meyer, Annenstraße,
Karl Kundt, Friedrichstraße,
G. Fischer, Weißenfelserstraße,
Richard Schuria, Ober Breitestr.,
Adolf Speyer, Breitestraße,
Paul Bohle, Sand,
Carl Rauch, Markt,
Walter Bergmann, Gotthardstr.,
Karl Eckardt, Gotthardstraße,
Lina Panecke, Oelgrube.

Merseburg, den 21. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Cinophon-Theater
Gr. Ritterstrasse 1.

Programm von Sonnabend bis Dienstag.

An der schwed. finn. Grenze. Natur. **Es war einmal ein Neger.** Trickfilm. **Eiko-Woche.** Kriegsschau.

Professor Erichson's Rivale.
Kriminalstudie in 4 Akten.

Jeder Mann, wenn er kann.
Lustspiel in 3 Akten.

Sonntag, Montag u. Dienstag von 3 Uhr an: Jugend-Vorstellungen.

Bettnässe.
Befreiung sofort. Alter und Geschlecht angeben. Auskunft umsonst. **Sanitas-Depot**, Halle a. S. 38.

Tisch- u. Tafelzeuge, Mundtücher

bilden eine

äußerst günstige Kaufgelegenheit für den Weihnachtstisch,

da die Preise dieser Artikel von allen Webwaren am wenigsten gestiegen sind.

Große Auswahl in:

Tisch- und Tafeltüchern, Mundtüchern, Handtüchern, Wisch- und Staubtüchern, Taschentüchern, Tafel- und Teegedecken, Bettdecken, fertiger Leib-, Bett- und Küchenwäsche

in **bestbewährten Qualitäten** zu **niedrigsten Preisen.**

Tisch- und Tafelzeuge, Mundtücher, Bettdecken sind noch bezugsscheinfrei, alle übrigen Wäschegegenstände sind bezugsscheinpflichtig.

Otto Dobkowitz, Merseburg.

Phönix-Nähmaschinen
mit doppeltem Kugellager, leicht- und schnellgehend sind überall als bestes Fabrikat bekannt, zum Stopfen der Wäsche und Sticken sehr geeignet.

Köhler-Nähmaschinen
Wasch- und Wringmaschinen, Buttermaschinen u. Wäschemangeln
Adler-Schreibmaschinen
empfiehlt
Gustav Schwendler,
Karlstraße.

Ohne Bezugsschein erhältlich:

Kriegerwesten
aus Oelhaut und Leder, warm gefüttert.
Sämtliche
Spezialgamaschen.
Auf Wunsch Mustersendung.
Fr. Hildebrandt,
Burgstraße 5.

Paul Ehlert,
Entenplan 11.

Neuheiten in **Spielwaren.**
Grosse Weihnachts-Ausstellung in allen Abteilungen.

Schützengräben.

Landwirtschaftl. Lehranstalt
Halle a. S., Landwehrstr. 17.

Spezialinstitut für Buchführung u. Rechnungswesen, Amtsgeschäfte etc. Landwirtschaftl. Beamtenschule für Inspektoren, Verwalter, Rechnungsführer und Amtssekretäre.
Kurse für Damen.
Ausbildung v. Landwirtstöchtern als Gutssekretärin, Rechnungsführerin u. s. w. Beginn an jedem Monatsersten. Honorar mäßig. Prospekte frei.

Stellenmarkt.

Zuverlässiger
Geschirrführer
oder Pferdepfleger sofort gesucht
Bürgerl. Brauhaus,
Merseburg.

Kräftige
junge Leute
werden noch als Telegraphenarbeiter angenommen.
Böhm, Telegraphenbauführer
Kleine Ritterstraße

Verantwortliche Redaktion Politik: L. Baltz, Lokales und Vermischtes: M. Wust, Sport und Anzeigen: M. Hochheimer.
Verlag und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt L. Baltz, sämtlich in Merseburg.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-34683220919161222-17/fragment/page=0004

1. Beilage zu Nr. 300 des Merseburger Tageblattes

Kreisblatt

Freitag, den 22. Dezember 1916.

Politische Rundschau

Deutsches Reich

Der Reichstagsausschuß für den vaterländischen Hilfsdienst.

Der vom Reichstage auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst eingesetzte 15gliedrige Ausschuß zur Ausarbeitung an der Ausführung des Gesetzes trat gestern Mittwoch zu seiner ersten Sitzung zusammen. Zur Beschlußfassung lagen vom Bundesrat angenommene Entwürfe vor, wonach bis zum Inkrafttreten der vom Gesetz vorgesehenen Ausschüsse deren Obliegenheiten mit gleicher Wirkung durch vorläufige Ausschüsse wahrgenommen werden können, die von den stellvertretenden Generalkommandos nach Bedarf eingerichtet werden, daß ferner § 10 Abschnitt 2 des Gesetzes, über die Anmeldung von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beratung der Vertreter für die Ausschüsse, keine Anwendung findet. Nach längerer Beratung beschloß der Ausschuß die Fassungsänderung, daß die Beachtung des § 10 Abschnitt 2 des Gesetzes nicht erforderlich sei.

Die polnischen Arbeiter in Deutschland.

Die Frage des Verbleibens der polnischen Arbeiter in ihren deutschen Arbeitsstellen ist zur allgemeinen Befriedigung gelöst. Da die Feinde und die Kriegsziele Polens und Deutschlands die gleichen sind, sind die Polen gleich interessiert, an der angestrengten Arbeit der gesamten Kriegswirtschaft mitzuwirken. Demgemäß bleiben die jetzt gültigen Bestimmungen über die Beschäftigung von Polen bis auf weiteres bestehen.

Eine Berichtigung Herrn v. Batockis.

Exzellenz v. Batocki schreibt dem „Tag":

„In der Nr. 644 Ihres geschätzten Blattes brachten Sie einen Artikel über eine angebliche Unterredung eines Mitarbeiters des Budapester „Az Ujsag" mit mir, nach welchem ich u. a. folgende Ausführungen gemacht haben sollte:

„Jetzt sind wir reichlich mit Brotfrucht versehen. Diese gelangt in Rumänien in einer Menge in unsere Hand, daß wir bis zur nächsten Ernte geradezu schwelgen können, und zwar sowohl wir, als auch die Ungarn und Oesterreicher. Auch auf Bulgarien und die Türkei werden ansehnliche Teile entfallen"

Ich lege besonderen Wert darauf, zu erklären, daß ich diese oder ähnliche Ausführungen weder dem Berichterstatter des „Az Ujsag", noch irgendwelchen anderen Personen gegenüber getan habe. Ich konnte dies um so weniger, da mir zurzeit noch keine Daten über das tatsächliche Ergebnis der rumänischen Beute vorliegen. Ich würde Ihnen verbunden sein, wenn Sie von diesen meinen Ausführungen in Ihnen geeignet erscheinender Weise in Ihrem Blatte Gebrauch machen würden. Batocki."

Ausland

Das neue österreichische Kabinett.

In Berücksichtigung des politischen Gesamtlage hat der Geheime Rat Dr. v. Spitzmüller den ihm erteilten Auftrag zur Bildung eines Kabinetts in die Hände des Kaisers zurückgelegt. Der hierauf mit der Kabinettsbildung betraute Ackerbauminister Graf Clam-Martinitz hat die Anträge hinsichtlich der Zusammensetzung des neuen Ministeriums dem Kaiser bereits unterbreitet.

Wie verlautet, wird das neue Kabinett wie folgt zusammengesetzt sein: Präsidium und Leitung des Ackerbauministeriums Graf Clam-Martinitz, Ministerium des Innern Frhr. von Handel, Handelsministerium Dr. Urban, Arbeitsministerium Frhr. von Trnka, Kultus- und Unterrichtsministerium Frhr. von Hussarek, Minister für Galizien Dr. Bobrinsky, Landesverteidigung Frhr. von Georgi, Finanzministerium Dr. von Spitzmüller, Justizministerium Frhr. von Schenk, Eisenbahnministerium Frhr. von Forster, Minister ohne Portefeuille Dr. Baernreither.

Zur Bildung des Kabinets Clam-Martinitz in Oesterreich wird in der „Voss. Ztg." gesagt: So wenig Spitzmüllers Name politisch etwas bedeutet, so hoch politisch klingt der Name des Grafen Clam-Martinitz. Man kennt ihn als einen energischen Hocharistokraten, der ein starkes Oesterreich will, als einen Gegenspieler der Ungarn. Ob das neue Regime einen Kurswechsel mitbringt, oder ob man nur darauf schließen kann, daß sich kein tatkräftigerer Mann fand, muß abgewartet werden.

Aus Stadt und Umgebung

Die Besitzsteuer- und Kriegssteuererklärungen der Einzelpersonen,

die in der Zeit vom 4. Januar bis 15. Februar 1917 über den am 31. Dezember 1916 vorhandenen Besitz an eigenem Vermögen abzugeben sind, unterscheiden: Grundvermögen, Betriebsvermögen, Kapitalvermögen.

Als Grundvermögen gelten: A. Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften) ausgenommen Grundstücke, die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes gewidmet sind. Bei Land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnerei-Grundstücken sind die Betriebsmittel (lebendes oder totes Inventar) im Werte mit zu berücksichtigen. B. Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Bergwerkseigentum.

Als Betriebsvermögen (soweit nicht schon beim Grundvermögen enthalten und angegeben) gelten: A. Betriebskapital, das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei auf fremden Grundstücken gewidmet ist. B. Vermögen, das dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes gewidmet ist, einschließlich der dem Betriebe dienenden eigenen Gebäude, Grundstücke oder Berechtigungen. Der Vermögensfeststellung kann für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden. Demgemäß ist bei dem Betriebsvermögen eine entsprechende Angabe erforderlich. Der Steuerpflichtige hat, wenn er das letzte Wirtschafts- oder Rechnungsjahr zugrunde legt, den Abschluß für das betreffende Jahr der Steuererklärung beifügen und die bis zum gesetzlichen Stichtag eingetretenen Verschiebungen zwischen dem im Betrieb angelegten Vermögen und dem sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Der Steuerpflichtige kann beantragen, daß bei den Grundstücken anstatt des gemeinen Wertes (Verkaufswertes) die Gestehungskosten (§ 30 des Besitzsteuergesetzes) bezw. daß anstatt des Ertragswertes der gemeine Wert (§ 31 des Besitzsteuergesetzes) zugrunde gelegt wird.

Das Kapitalvermögen umfaßt das gesamte sonstige Vermögen (außer Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen), nämlich: selbständige Rechte, z. B. Verlags- oder Patentrechte, Kapitalforderungen aus Anleihen oder Schuldverschreibungen der Staaten, Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände, Eisenbahn- und Industrie-Obligationen, Pfandbriefe, Hypotheken, Grundschuldforderungen usw., Aktien, Kuxe, Geschäftsanteile usw., bares Geld, Banknoten usw., noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen. Diese Ansprüche sind zu berechnen mit zwei Drittel der Summe der bisher gezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge oder mit dem Rückkaufswerte.

In Abzug zu bringen sind die Kapitalschulden, soweit sie nicht schon bei Berechnung des Betriebsvermögens berücksichtigt sind. Nicht abzugsfähig sind Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind, sowie Schulden und Lasten, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht beitragspflichtigen Vermögensteilen stehen. Betreffs der Renten usw. hat der Steuerpflichtige genaue Auskunft zu geben über folgende Punkte: Gegenstand und Rechtsgrund des Anspruchs oder der Verpflichtung, Geldwert der einjährigen Hebung oder Leistung, Name und Wohnort des Verpflichteten, des Berechtigten, genaue Angabe des Zeitpunktes oder Ereignisses, mit dessen Eintritt der Anspruch oder die Last wegfällt. Des weiteren werden, wenn Anspruch oder Last vom Leben einer Person abhängt, genaue Angaben über Name, Wohnung, Lebensalter dieser Person verlangt.

Weitere Angaben betreffen: die Zusammensetzung bezw. Herkunft des angegebenen Reinvermögens, die Höhe des Anfangsvermögens auf Grund des Wehrbeitrag-Veranlagungsbescheides, gesonderte Angaben für die Kriegssteuer, wobei u. a. anzugeben ist, wieviel von dem angegebenen Reinvermögen durch Erbanfall usw., als Kapitalauszahlung aus einer Versicherung, durch Schenkung erhalten, wieviel aus der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens usw. erzielt, wieviel zu Schenkungen, zum Erwerb von Schmuck- und Luxusgegenständen aufgewendet ist. Von Beitragspflichtigen, deren Vermögen den Betrag von 100 000 ℳ nicht übersteigt und die gemäß § 27 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes (gesetzlicher Unterhalt von Kindern) auf Ermäßigung der Steuer Anspruch haben, sind Zahl und Alter der in Betracht kommenden minderjährigen Kinder anzugeben.

Achtung! Streuet auf den Bürgersteigen!

Der Schneefall der letzten Tage, verbunden mit anfänglichem Tauwetter und darauf folgendem Frost hat auf den Straßen unserer Stadt stellenweise eine gefährliche Glätte hervorgerufen, die von älteren Herrschaften, aber auch von unseren, besonderen Rücksichte bedingenden Gästen, den verwundeten Kriegern, vielfach recht unangenehm empfunden wird. Namentlich den mit Fuß- oder Beinverletzungen behafteten Lazarettinsassen können dadurch schwere Gefahren erwachsen. Die Hausbesitzer sollten es sich deshalb zur Pflicht machen, die Bürgersteige mit gesiebter Asche oder Sand ausreichend zu bestreuen. Die Verwendung von Viehsalz empfiehlt sich dagegen weniger, weil dadurch das ohnehin teure Schuhleder stark angegriffen wird.

Was man nicht braucht, hat Wert für das Rote Kreuz.

Gebrauchte Korke aller Art, gut erhalten, insbesondere Sektkorke, Weinkorke und Abfälle von Korken, ferner Abfälle auch von Schallplatten, Wachswalzen, Films, Celluloid. Stanjol sammelt das Rote Kreuz, Seffnerstraße 1.

Der Reichsverband für Kriegspatenschaft.

ist, wie angekündigt, nach einer im Gebäude des Reichstages abgehaltenen Konferenz ins Leben gerufen worden. Reichskanzler v. Bethmann Hollweg, die Staatsminister v. Loebell, Breitenbach, Sudow, Freiherr von Schorlemer und Beseler, die Staatssekretäre Lisco, v. Capelle, Zimmermann, Helff und Graf v. Rödern, Generaldirektor Vallin, die Gemahlin Hindenburgs und Gräfin Schwerin-Löwitz und mehrere bekannte Reichstagsabgeordnete und politische Persönlichkeiten gehören dem Komitee an. Zum ersten Vorsitzenden des Verbandes wurde Generalmajor v. Langermann gewählt.

Wildabschuß.

Eine aus amtlichen Quellen schöpfende Berliner Nachrichtenstelle schreibt: Die aus allen Teilen des Staatsgebietes einlaufenden Klagen über den ungewöhnlich starken Rückgang der Niederjagd lassen die Verlängerung der Schußzeit für einzelne Wildarten über den gesetzlich festgelegten Schlußtag hinaus, wie eine solche in den beiden Vorjahren durch entsprechende Ausführungsbestimmungen [illegible] war, für die diesjährige Jagdzeit untunlich erscheinen. Die Jagdinhaber werden daher gut tun, sich mit ihrem Abschuß rechtzeitig der gesetzlich feststehenden Schußzeit anzupassen.

Rücklieferung von Oelkuchen.

Zu den Maßnahmen, durch die der für die Fettversorgung so dringend gebotene erhöhte Anbau von Oelfrüchten gefördert werden soll, gehört vor allem auch die Rücklieferung von Oelkuchen an die Anbauer von Oelfrüchten. Nach der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 sind Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, die selbstgewonnene Oelfrüchte abliefern, auf Antrag für den eigenen Bedarf bis zu 35 Kilogramm Oelkuchen auf je 100 Kilogramm abgelieferte Oelfrüchte von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu liefern. Der Landwirt, der von diesem Rechte Gebrauch machen will hat bei dem vom Kriegsausschuß bestellten Kommissionär, bei dem er seine Oelsaat zur Ablieferung gebracht hat, Antrag auf Lieferung der ihm zustehenden Oel-

Die Töchter der Frau Konsul

Roman von Fritz Gantzer.

44] (Nachdruck verboten.)

Ja, sie war grundtos schlecht. Und diesen Ring auf ihrer Brust zu tragen, die ein Herz voller Verstellung und Falsch barg, nicht mehr wert. Nicht eher wieder wert, als bis sie seinen Gebers Verzeihung erbeten, ihm unverhüllt alles gestanden hatte, was sie an ihm und ihrer Liebe gesündigt. Es würde ihr möglich sein, von Schölerkamps Moritzens Adresse zu erfahren, ohne daß ihre Erkundigungen unnütze Aufmerksamkeit erregten, und dann wollte sie ihm schreiben, ihm alles gestehen, nichts verschweigen und ihn bitten, wieder ihr alter, lieber Moritz zu sein. Sie wußte, sie hoffte wenigstens, daß er sie nicht umsonst bitten lassen würde. Und dann war alles gut, und sie konnte wieder froh sein und dem hellen Tag offen in die klaren Augen sehen.

Ihre Hände bebten leise, als sie den Ring in das Kästchen zurücklegte und es schloß. Die Perlenkette blieb unbeachtet liegen.

. . . Und morgen? Die Aufwartung?

Diese Fragen zuckten in ihr auf, als sie das Licht ausgedreht hatte und sich im Dunkeln in Hast entkleidete.

Ach, sie würde sich einfach entschuldigen lassen. Sie konnte und wollte Buschberg nicht wiedersehen. Mit diesem festen Vorsatz schlief sie erst gegen Morgen ein.

Der Tag war trübe und grau, als sie weit nach zehn aus einem bleiernen Schlaf erschrocken hochfuhr. Wirre Träume hatten sie gepeinigt. Ihre Augen brannten, und der Kopf schmerzte. Lässig sank sie in die Kissen zurück. Es war wohl am besten, wenn sie gar nicht aufstand, wenigstens bis zum Nachmittag im Bett blieb. Dann würde ihre Weigerung, Buschberg zu begrüßen, weiter nicht auffallen. Sie klingelte nach dem Mädchen und ließ ihre Mutter zu sich bitten.

Die Konsulin schalt. „Das kommt davon, wenn man sich nicht in acht nimmt. Beim Tanzen erhitzt und nachher im Zug gesessen! Und wahrscheinlich etwas Magenverstimmung obendrein. Nachher werde ich dir den Medizinalrat raufschicken."

Doris wollte ihn nicht. Es sei nicht nötig.

„Nein, nein, er kommt. Und . . . Wie sagst du? Besuch?" . . . .

„Ja, Mama, Herr von Buschberg wollte sich erlauben, um zwölf seine Aufwartung zu machen."

„Und du liegst im Bett. Niedlich!"

„Es tut mir ja sehr leid," log sie herzhaft. „Aber ich kann mir doch auch nicht helfen. Du entschuldigst mich wohl, Mama?"

„Es wird mir weiter nichts übrigbleiben. Und der Medizinalrat kommt."

Doris war froh, eines Wiedersehens mit Buschberg entboben zu sein. Und doch auch verstimmt, daß sie neue Unehrlichkeiten begangen hatte. Aber von jetzt ab sollte alles anders werden. Sie wollte wieder die alte Doris mit der alten Offenheit werden. Dieser Vorsatz und der Gedanke an die Aussöhnung mit Moritz gaben ihr eine zufriedene, beinahe glückliche Stimmung. Als Enchausen kam, ging sie auf seine Scherze mit einem fröhlichen Lachen ein. Er meinte schließlich, daß die kleine Indisposition im Laufe des Tages vorübergehen würde, und verschrieb eine seiner gewohnten Allerweltsmixturen, die weder halfen noch schadeten.

Am Nachmittag kam die Konsulin noch einmal herauf. Sie war erstaunt, Doris schon angekleidet auf der Chaiselongue liegend zu finden, und schalt abermals.

„Der Medizinalrat hat dir doch Bettruhe bis morgen verordnet! Es ist leichtsinnig von dir, aufzustehen!"

„Ich fühle mich wieder ganz wohl, Mama."

„Schadet nichts. Den Anordnungen seines Arztes muß man unbedingt Folge leisten . . . Uebrigens läßt sich dir Herr von Buschberg empfehlen. Er hat sehr bedauert, dich nicht begrüßen zu dürfen, und schien stark enttäuscht. Ich soll dir seine Wünsche für baldige Besserung übermitteln."

„Danke, Mama."

„Er hat einen ausnehmend guten Eindruck auf mich gemacht. Ein Mann von ausgezeichneten Allüren. Ich bin entzückt."

„Ich fand ihn auch ganz nett und unterhaltend," erwiderte Doris matt und sah nach der Zimmerdecke.

„Für Sonnabend bat ich ihn zum Tee."

Doris zuckte zusammen. Sagte dann aber doch ganz kühl und gelassen: „So?"

„Du scheinst nicht sehr erfreut, Kind?"

„O, mir ist es schon recht oder besser ganz gleichgültig."

„Du solltest aber anders darüber denken, Doris," tadelte die Konsulin. „Mit deiner ewigen Gleichgültigkeit erreichst du nichts."

Doris lächelte. „Das will ich ja auch nicht, Mama."

Sie war wieder ganz die alte, feste und entschlossene. Die Schwankungen in ihren Stimmungen waren dahin. Der ganze gestrige Abend lag hinter ihr wie etwas Ueberwundenes und Abgetanes, dem nicht das leiseste Nachzittern mehr galt. Unverrückbar stand ihr als zu erstrebendes Ziel die Aussöhnung mit Moritz vor der Seele.

Während der beiden nächsten Tage hatte sie keine Gelegenheit, sich nach der erwünschten Adresse zu erkundigen. Am Sonnabendnachmittag beschloß sie, einfach zu Schölerkamps herumzugehen. Im Laufe des Gesprächs würde sich wohl eine harmlose Frage einflechten lassen.

Als sie vor die Tür trat, kam Brucks gerade von der Post zurück. Er winkte ihr zu und deutete auf die Tasche. „Ein Brief für Sie, Fräulein Doris, ist auch dabei," sagte er, als er bei ihr anlangte.

„Vielleicht von Regine," durchzuckte es sie freudig. Brucks reichte ihr ein in einem grauen Geschäftskuvert steckendes Schreiben.

„Nein, von Regine nicht," dachte sie, die Aufschrift lesend. „Aber ist das nicht . . . . Moritzens Handschrift? Freilich, natürlich!" Nun brauchte sie keine Nachfrage mehr. „Der gute, liebe Moritz!" flog es ihr durch den Sinn, als sie schon nach ihrem Zimmer unterwegs war. Sie nahm sich nicht Zeit, den Brief ordnungsmäßig zu öffnen. Mit zitternden Fingern zerriß sie den Umschlag und faltete den karierten Geschäftsbogen auseinander:

„Frankfurt a. Main, den 12. Dezember 19..

Herzogenstr. 29.

Sehr geehrtes Fräulein Garding!

Vor etwa Jahresfrist gestattete ich mir, Ihnen durch Fräulein Regine einen Ring als Weihnachtsgeschenk zu überreichen. Ich darf wohl annehmen, daß Sie sich dieses Tages erinnern und daß er noch in Ihrem Besitze ist.

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-34683220919161222-17/fragment/page=0005

kuchen zu stellen. Der Kriegsausschuß erteilt hierauf einen Bezugsschein für die betreffende Menge von Oelkuchen, der den Landwirten durch Vermittlung der Kommissionäre zugestellt wird. Dieser Bezugsschein muß dem zuständigen Kommunalverband eingereicht werden, der die Bestellung der Kuchen bei der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Abteilung Kraftfuttermittel, Berlin, veranlaßt. Da die Bezugsvereinigung rechtzeitig einen Ueberblick über den Umfang der an sie herantretenden Ansprüche auf Rücklieferung von Oelkuchen haben muß, hat das Kriegsernährungsamt bestimmt, daß die Bezugsscheine soweit sie vor dem 1. März 1917 ausgestellt sind, bis spätestens 31. März 1917 und, soweit sie später ausgestellt sind, innerhalb eines Monats nach dem Tage der Ausstellung bei dem Kommunalverband eingereicht werden müssen. Bei Versäumung dieser Frist erlischt der Anspruch auf Lieferung der Oelkuchen.

Es sind in letzter Zeit vielfach Klagen laut geworden, daß die Rücklieferung der Oelkuchen sehr auf sich warten lasse. Das erklärt sich einmal aus der Notwendigkeit, daß die vielfach naß angelieferte Saat vor ihrer Verarbeitung erst getrocknet werden muß. Ferner ist mit Transportschwierigkeiten zu kämpfen. Schließlich ist die Bezugsvereinigung auch nicht in der Lage, die den einzelnen Saatablieferern zustehenden Oelkuchen sogleich an diese zu schicken; es muß vielmehr abgewartet werden, bis sich ausreichend Oelkuchen angesammelt haben, die eine wirtschaftliche Ausnutzung des Frachtraumes ermöglichen. Zwecks Beschleunigung der Rücklieferung wird der Kriegsausschuß für Oele und Fette Sorge tragen, daß die Bezugsscheine alsbald nach ihrer Ausstellung an die Kommissionäre gesandt und von ihnen den Oelsaatablieferern umgehend zugestellt werden. Die Kommunalverbände werden sodann die bei ihnen eingesandten Anträge sammeln und mit tunlichster Beschleunigung weiterleiten. Ebenso wird sich die Bezugsvereinigung die möglichst baldige Lieferung der Oelkuchen angelegen sein lassen.

Künstliche Düngemittel auf der Dringlichkeitsliste für den Eisenbahntransport.

Durch eine soeben erlassene Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird die für unsere gesamte Volksernährung ungemein wichtige Bestimmung getroffen, daß bei der Waggonbestellung in erster Linie zu berücksichtigen sind: Die Verfrachtung von Speisekartoffeln nach Rheinland und Westfalen; in zweiter Linie die Verfrachtung aller anderen Nahrungsmittel einschl. der Dünge- und Futtermittel. Die Verfügung ist um so mehr zu begrüßen, als die Lieferung von Düngemitteln bisher durch den Mangel an Wagen sehr stark beeinträchtigt war.

Höchstpreise für Soda.

Eine Verordnung, gezeichnet vom Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. Helfferich, setzt Höchstpreise für Soda fest. Im Kleinhandel dürfen danach folgende Preise nicht überschritten werden: Für kalzinierte Soda (Ammoniaksoda, Leblancsoda, Sodapulver) bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm für 1 Kg. einschließlich Verpackung 0,26 Mk., für ½ Kg. einschließlich Verpackung 0,13 Mk.; Kristall- und Feinsoda: beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 Kg. für 1 Kg. einschließlich Verpackung 0,20 Mk., für ½ Kg. einschließlich Verpackung 0,10 Mk. Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Beschlagnahme von Kalb-, Schaf- und Ziegenfellen.

Mit dem 20. Dezember 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus (L. 111/11. KRA.) in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden alle Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle aus dem Inlande, einschließlich der bereits eingearbeiteten, beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch die Veräußerung und Verarbeitung der Felle in bestimmtem Umfange gestattet. Nur ist eine genaue Regelung der Veräußerung, Behandlung und Verarbeitung der genannten Felle in ganz ähnlicher Weise getroffen worden wie bei den Großhäuten. In Zukunft wird das gesamte inländische Gefälle an Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen ebenfalls bei der Deutschen RohhautAktiengesellschaft zusammenlaufen und durch die Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien verteilt wrden. Das aus ihm hergestellte Leder wird von den Gerbereien nur noch für den Heres- oder Marinebedarf, oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines abgegeben werden dürfen.

Soweit die vorgenannten Felle aus dem Ausland eingeführt und nicht besonders beschlagnahmt oder von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft bezogen sind, unterliegen sie lediglich einer Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung (L. 700/11. 16 KRA.) in Kraft getreten, durch die für Schaf-, Kalb-, Lamm- und Ziegenfelle Höchstpreise festgesetzt sind. Diese Höchstpreise sind diejenigen Preise, welche die Verteilungsstelle der Felle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Es ist deshalb zu beachten, daß bei den nach der Beschlagnahme-Bekanntmachung erlaubten Veräußerungsgeschäften die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden müssen. Die Höchstpreise sind bei Kalb- und Fresserfellen nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen nach Schlachtart und Beschaffenheit abgestuft.

Rückfragen wegen einzelner Bestimmungen der Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, (Berlin W. 9, Budapesterstraße 11/12) zu richten.

Beide Bekanntmachungen enthalten eine große Anzahl Einzelbestimmungen, die von den in Betracht kommenden Geschäftskreisen genau zu beachten sind. Ihr Wortlaut kann bei den Landratsämtern, Kreisdirektionen und den Polizeibehörden eingesehen werden und ist in den amtlichen Zeitungen in ortsüblicher Weise veröffentlicht worden.

Beim Herannahen des Jahreswechsels

ist wiederum darauf aufmerksam zu machen, daß es sich dringend empfiehlt, die Freimarken für Neujahrsbriefe nicht erst am 31. Dezember, sondern schon früher zu kaufen, damit sich der Schalterverkehr an dem genannten Tage ordnungsmäßig abwickeln kann. Auch ist es bei den gegenwärtigen, durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verkehrsverhältnissen von Wichtigkeit, daß die Neujahrsbriefe frühzeitig aufgeliefert werden, und daß nicht nur auf den Briefen nach Großstädten, sondern auch auf Briefen nach Mittelstädten die Wohnung des Empfängers angegeben werde. Für Berlin ist außerdem die Angabe des Postbezirks (O, N, S, W usw.) und des Bestell-Postamts dringend erwünscht. Verzeichnisse der Straßen und Plätze Berlins mit Angabe des Postbezirks und der Bestell-Postanstalt werden an allen Postschaltern sowie von den Orts- und Landbriefträgern zum Preise von 5 Pf. verkauft.

* **Die landwirtschaftliche Beilage** ist der vorliegenden Nummer beigegeben, worauf wir den Leser ausdrücklich aufmerksam machen.

Eingesandt.

Eine Brücke für Trebnitz.

Der Merseburger Verkehrsverein hat kürzlich die Verkehrsbrücke über die alte Saale an der Fasanerie für den Verkehr gesperrt. Eine ältere zerfallene Brücke für den Verkehr zu schließen, ist etwas Leichtes. Jedoch könnte sich der verehrte Verkehrsverein einen großen Namen machen, wenn er das vor Jahren fallen gelassene Projekt einer Brücke über die alte Saale am Gasthause zu Trebnitz wieder aufnehmen würde. Dann hätten es unsere Einwohner bis Merseburg nur ¾ Stunde weit, während man sonst um die Fasanerie ¾ Stunde braucht. Die Zeichnungen für die Brücke sind noch vorhanden, nur frisch ans Werk, unsere Gemeinde begrüßt das Projekt lebhaft.

Aus Provinz und Reich

Falscher Verdacht.

Trebnitz b. Merseburg, 20. Dezember. Vor einigen Tagen wurde in verschiedenen Zeitungen eine Nachricht von Trebnitz gebracht, wonach bei einer Kartoffelaufnahme versteckt unter Stroh in einer Scheune Würste, Speck und Schinken vorgefunden wurden. — Da auch in hier verbreiteten Zeitungen diese Nachricht stand (bei uns nicht! Red. d. M. T.), so fragte man überall in unserem Orte bei wem diese jedenfalls nicht gemeldeten versteckten Lebensmittel sich vorgefunden haben. Auch viele Merseburger waren ärgerlich über die törichten Landleute im nahen Trebnitz, die ihre Würste unter dem Stroh verstecken, um sie von den Mäusen auffressen zu lassen. Die Einwohner unseres Ortes werden aber falsch beschuldigt, was auch Herr Wachtmeister Marotzke bezeugen kann, der selbst die Kartoffelaufnahme hier vorgenommen hat, aber keine Wurstwaren gefunden hat, es ist also ein anderes Trebnitz gemeint, aber welches?

Der Kaiser über Boelckes Tod.

Dessau, 20. Dezember. Bei der Truppenbesichtigung in Lothringen in der vorigen Woche begrüßte der Kaiser auch den mit dem Pour le Merite ausgezeichneten Kampfflieger Oberleutnant Berthold und äußerte zu ihm, wie nahe ihm der Tod Boelckes gegangen sei: „Ich wollte ihm das weitere Fliegen verbieten“, fügte der Kaiser mit herzlichem Bedauern hinzu, „aber Boelcke mochte nicht aufhören“.

Ein Leipziger Rechtsanwalt erfroren.

Leipzig, 20. Dezember. Rechtsanwalt Guido Schiefer aus Leipzig ist am letzten Sonntag in der Nähe des Fichtelberges im Erzgebirge erfroren aufgefunden wodren. Er hatte an diesem Tage mit einem Herrn aus Schwarzenberg eine Fußpartie unternommen, letzterer hat dann eine sich bietende Fahrgelegenheit benutzt, während Schiefer allein weitergewandert ist. Hierbei ist er wahrscheinlich verirrt, da dichter Nebel und Schneetreiben herrichten, und hat dabei den Tod gefunden.

Denkt an die Hindenburgspende // für die Munitionsarbeiter! //

Steuererhöhungen.

Altenburg, 20. Dezember. Der Landtag beriet heute in zwei Sitzungen das Gesetz über die Erhöhung verschiedener Steuern und genehmigte dabei einen Zuschlag zur Einkommensteuer, beginnend mit 10 Prozent von 1800 Mark Einkommen ab, steigend bis zu 100 Prozent von 99 000 Mark Einkommen ab. Er billigte ferner die Erhöhung der Erbschaftssteuer um 25 Prozent und stimmte der Erhöhung der Abgabe vom Kohlenbergbau um 100 Prozent zu. Bei der Beratung über die Grundsteuer-Erhöhung ergab sich Stimmengleichheit weshalb morgen eine nochmalige Abstimmung darüber erfolgen muß.

Städtische Ziegen.

Eisenach, 20. Dezember. Zur Anschaffung städtischer Ziegen und zur vorläufigen Einrichtung einer Art Stadtgut hat vor einiger Zeit der Gemeinderat die entsprechenden Mittel bewilligt. Er hat inzwischen durch die Oekonomieverwaltung 100 Ziegen angeschafft, die in der ehemaligen Abdeckerei auf dem Rothenhof untergebracht wurden. Dortselbst ist auch mit einer Schweinemast begonnen worden, zu der 38 Schweine erworben sind. Auch Kaninchen, Hühner und Enten werden nach dem Beschluß des Gemeinderates hinzukommen. Die Ziegen werden in absehbarer Zeit täglich über 200 Liter Milch liefern, über welche das Nahrungsmittelamt verfügen wird.

Generalfeldmarschall von Hindenburg Ehrendoktor der Veterinärmedizin.

Hannover, 20. Dezember. Rektor und Professorenkollegium der hiesigen Tierärztlichen Hochschule haben in außerordentlicher Sitzung einmütig beschlossen, dem Generalfeldmarschall von Hindenburg die Würde eines Doktors der Veterinärmedizin ehrenhalber zu verleihen. In der Begründung dieses Vorhabens wurde die Absicht betont, dem Helden des deutschen Volkes und Ehrenbürger der Stadt Hannover die besonderen Gefühle des Dankes feierlich zu bekunden, den sich der Feldmarschall durch seine Anerkennung und Förderung der tierärztlichen Berufsarbeit erworben hat. Generalfeldmarschall von Hindenburg hat die ihm zugedachte Ehrung freundlichst entgegengenommen, und so begrüßen ihn die Tierärztliche Hochschule Hannover und mit ihr gewiß der ganze tierärztliche Stand freudig als ihren Doktor honoris causa.

Neue Verhaftungen wegen der Getreideschiebungen.

Marienburg, 20. Dezember. Die Verhaftungen wegen der Getreideschiebungen in Westpreußen nehmen kein Ende. Am Montag ist in Marienburg der Kaufmann Bernhard Jabs verhaftet worden, der seit mehreren Jahren die Unternehmungen der landwirtschaftlichen Großhandelsbank in Danzig leitet. Auch der Besitzer Wiehler aus dem Marienburger Werder, der bereits einmal in der Angelegenheit verhaftet, aber wieder auf freien Fuß gesetzt worden war, ist abermals in Haft genommen worden.

Schweres Grubenunglück in Penzberg.

München, 20. Dezember. In der Penzberger Grube ereignete sich eine heftige Schlagwetterexplosion, bei der 35 Bergleute zum Teil recht schwer verletzt wurden. Die Explosion soll dadurch entstanden sein, daß einige der Leute mit offenen Lampen einfuhren.

Gerichtszeitung

Schwere Strafe.

Passendorf, 20. Dezember. Der Fabrikarbeiter Artur Heinrich in Passendorf ist durch Urteil des Kgl. Schöffengerichts vom 7. d. M. wegen öffentlicher Beleidigung des Kaufmanns C. Bedau daselbst unter Auferlegung der Kosten zu zwei Monaten Gefängnis veruretilt worden.

Bei einer Dampfkesselexplosion verbrüht.

Halle, 20. Dezember. Durch eine eigenartige Verkettung von Umständen fand der Kesselwärter H. aus Ammendorf den Tod. In dr Nacht wurde der Heizer L., der auf der Grube von der Heydt die Kessel beaufsichtigte, zu seiner sterbenden Frau gerufen. L. vertraute den erst kurze Zeit aus dem Felde zurückgekommenen Heizer Grunewald die Aufsicht über die Speisung der Kessel. Gr. war vordem an der „Presse“ beschäftigt worden. Er mußte dem dort an seinerstatt Arbeitenden öfters Ratschläge geben. Als Gr. dann so schnell mit der Aufsicht über die Kesselspeisung beauftragt wurde, rief man ihn an die Presse. Trotzdem er nicht ohne weiteres den Raum, wo die Kessel standen verlassen durfte, begab er sich doch zur Presse. Vorher hatte er sich überzeugt, daß die Kessel noch vorschriftsmäßig mit Wasser gefüllt waren. Als er ein zweites Mal gerufen wurde, will er noch gesehen haben, daß genügend Wasser in den Kesseln vorhanden war. Als er nach geraumer Zeit den Kesselraum wieder betrat, flog ihm schon das Mauerwerk von einen Kessel entgegen. Der Kesselwärter H. wurde durch den ausströmenden Dampf verbrüht und starb nach einigen Tagen im Krankenhaus. Jetzt mußte sich Grunewald wegen fahrlässiger Tötung verantworten. Der Staatsanwalt hielt die Fahrlässigkeit für nicht allzuschwer und beantragte drei Monate Gefängnis. — Das Gericht erkannte auf eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen, stellte aber dem Angeklagten anheim, ein Gnadengesuch einzureichen.

Wegen versuchten Einbruchs ins Zuchthaus.

Halle, 20. Dezember. Vor einigen Monaten war der Arbeiter Schulze zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurteilt worden, weil er mit einem Manne, den er nicht kennen wollte, in der Burgstraße einen Einbruch versucht hatte. Der Unbekannte hatte die Hoftür aufgeschlossen und sie waren dann eingetreten. Die beiden wurden jedoch verscheucht und Sch. am nächsten Tage festgenommen. Jetzt hatte Sch. einen gewissen Lausch, der sehr hart vorbestraft ist, als denjenigen angegeben, der die Tür aufgeschlossen habe. Schulze wollte dadurch erreichen, daß er ein Wiederaufnahmeverfahren anhängig machen könne. Er wollte beweisen, daß Lausch nicht einbrechen, sondern nur jemand besuchen wollte. Lausch, der jetzt festgenommen ist, will jedoch nicht der fragliche Mann gewesen sein. Das Gericht glaubte das jedoch nicht und verurteilte ihn gleichfalls zu 3 Jahren Zuchthaus.

Unterschlagung von zwei Millionen Mark.

Köln 20. Dezember. Am Montag begann vor der Ersten Strafkammer in Köln die Verhandlung gegen die der Unterschlagung von insgesamt zwei Millionen Mark beschuldigten Angestellten des A. Schaaffhausenschen Bankvereins, Prokurist Joh. Dür und die Buchhalter Aug. Eßmann und Karl Samlowsky jr., sowie den Vater des letzteren, Karl Samlowsky und die Frau des Buchhalters Eßmann. Es sind 68 Zeugen und drei Sachverständige geladen.

Bunte Zeitung

Moltke über Hindenburg.

Der schwedische Legationsrat Rapp, der in den Jahren 1888 bis 1890 bei der schwedischen Gesandtschaft in Berlin war, machte der „Nat. Ztg.“ zufolge einem Mitarbeiter des „Svenska Dagblads“ Mitteilung von einer Erinnerung, die er aus jener Zeit an den damaligen Generalstabsmajor von Hindenburg bewahrte. Er habe Moltke nach dem riesenhaften Generalstabsoffizier gefragt und Moltke habe ihm erwidert:

„Hindenburg hat so kolossales Selbstvertrauen, daß er seinen Willen absolut nicht unter den eines anderen beugen will, und nur das tut, was er selbst will. Ich für meinen Teil habe herausgefunden, daß alles, was Hindenburg in die Hände nimmt, ausgezeichnet verläuft, und infolgedessen lasse ich ihm seinen Willen. Ob aber mein Nachfolger dieselben Rücksichten nehmen wird, ist mir nicht sicher.“

Die Zuversicht, daß auch jetzt noch alles, was Hindenburg in die Hände nimmt, ausgezeichnet verläuft, besitzt heute das ganze deutsche Volk.

Geschäftliche Mitteilungen

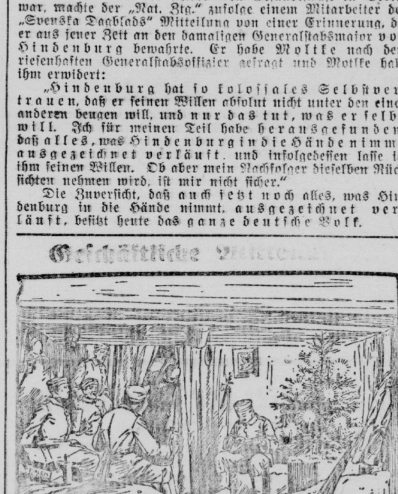

Denkt an uns! Sendet

Salem Aleikum
(Hohlmundstück)
Salem Gold
(Goldmundstück)
Zigaretten.

Willkommenste Weihnachts-Liebesgabe!

20 Stück, feldpostmäßig verpackt, portofrei!
50 Stück, feldpostmäßig verpackt, 10 Pf. Porto!

Orient. Tabak- u. Cigarettenfabr. Yenidze Dresden.
Inh. Hugo Zietz, Hoflieferant S. M. d. Königs v. Sachsen.

Preis: Nr 3½ 4 5 6 8 10
4 5 6 8 10 12 Pf. d. Stück
einschließlich Kriegsaufschlag

Trustfrei!

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Der Landwirt **Otto Burkhardt** in **Göhlitzsch** ist zum 2. Schöppen und der Maurer **Franz Brenner** in **Göhlitzsch** ist zum 3. Schöppen für die Gemeinde Göhlitzsch auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und von mir bestätigt worden.

Merseburg, den 16. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
Frhr. v. Wilmowski.

Butterverteilung.

Am Sonnabend, d. 23. Dezember 1916 wird gegen Abgabe der für die laufende Woche gültig. Kreisfettmarken **in den bekannten Verkaufsstellen**

Molkerei- und Landbutter

ausgegeben.

Auf jede Kreisfettmarke werden **55 Gramm** Butter zum **Preise von** 29 Pfennig zugeteilt.

Im Uebrigen bleibt es bei dem bisher bekannten Verfahren.

Die Marken müssen zur Regelung des Verkehrs bis spätestens

Donnerstag Abend

in die Verkaufsstellen abgeliefert werden.

Merseburg, den 20. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Betrifft: Verkehr mit Milch.

Es wird von den Milchverkaufsstellen Klage darüber geführt, daß die Versorgungsberechtigten die Milch oft erst im Laufe des Nachmittags und sogar noch spät abends abholen.

Unter Hinweis auf § 13 unserer Verordnung vom 14. 11. 1916 betr. den Verkehr mit Milch in der Stadt Merseburg wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Versorgungsberechtigten die Milch bis spätestens mittags 12 Uhr in den Verkaufsstellen abzuholen haben.

Die Milchverkaufsstellen haben strenge Anweisung, alle Milch, welche bis 12 Uhr mittags nicht abgeholt ist, **sofort an die städtische Milchausgleichstelle Burgstraße 16, zur weiteren Verfügung abzuliefern.**

Merseburg, den 18. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Als praktische
Weihnachts-
:geschenke:
empfehle ohne Bezugsschein
Tischtücher
Mundtücher
Kaffeegedecke
Bettdecken
wß. Tändelschürzen
H. C. Weddy-Pönicke
Merseburg Kl. Ritterstraße

Weihnachten 1916
Verlobungsanzeigen
liefert schnell und billig.
Zum
Neujahr 1917
empfiehlt
Glückwunschkarten
mit Namenaufdruck in verschiedener Ausführung.
Lieferung erfolgt allerschnellstens
Wir bitten um möglichst frühzeitige Bestellung.
Merseburger Druck- und Verlagsanstalt Ludwig Baltz,
Merseburger Tageblatt, Kreisblatt
Fernspr. 100 Merseburg, Hälterstr. 4

: Gardinen :
und Wäsche-Stickereien
empfiehlt billigst
B. Wendland, Domstr. 1, 1 Tr.

Regelung des Fleischverbrauchs in den Gast-, Schank-, Speisewirtschaften usw.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung **vom 27. März und 17. August 1916 R. G. Bl. S.** 199, 985, der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 R. G. Bl. S. 941 und der Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 wird für den

Fleischversorgungsbezirk der Stadt Merseburg

über die Regelung der Fleischabgabe in den Gast-, Schank-, Speise- und Bahnhofswirtschaften und sonstigen Anstalten folgende Anordnung erlassen.

§ 1.

In Gast-, Schank- und Speisebetrieben aller Art ist die Abgabe von Fleisch und Fleischwaren nur gegen Vorlegung der Reichsfleischkarte zulässig.

§ 2.

Die Inhaber der vorgenannten Betriebe erhalten bei Ausgabe der Fleischkarten (24. Dezember) eine der Größe ihres Geschäftsbetriebes entsprechende Anzahl Fleischmarken **für eine Woche** zugewiesen. Für diese Abschnitte können sie Wild, Geflügel, Fleisch und Fleischwaren beziehen.

Die aus diesen Waren hergestellten Gerichte dürfen sie nur gegen Abgabe einer der Fleischmenge entsprechenden Anzahl Fleischmarkenabschnitte an die Gäste abgeben.

§ 3.

Die von den Gästen vereinnahmten Abschnitte sind am Dienstag jeder Woche vormittags von 8—12 Uhr in der Fleischmarkenstelle, Rathaus, Zimmer Nr. 14, zum Umtausch gegen giltige Fleischmarkenabschnitte der nächsten Woche abzugeben.

§ 4.

Die Zuweisung von Schlachtviehfleisch an Krankenanstalten (Krankenhäuser, Hospitäler usw.) an Gefangenen- und Arrestanstalten wird durch den Vorsteher des Fleischversorgungsbezirks geregelt.

Den in den vorbezeichneten Anstalten und Einrichtungen zu beköstigenden Personen steht grundsätzlich nur die allgemeine Verbrauchsmenge an Fleisch oder Fleischwaren zu. Inwieweit Kranken, die einer besonderen Fleischkost bedürfen, ein Zusatz zuzubilligen ist, bestimmt der Vorsteher des Fleischversorgungsbezirks auf Grund ärztlicher Verordnung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Menge.

§ 5.

Dem Personal, das nicht in der Anstalt wohnt, aber dort beköstigt wird, darf nur Fleisch verabfolgt werden, wenn und soweit es Fleischmarken der Anstaltsleitung übergibt.

Die Anstaltsleiter und Verwaltungen sind dafür verantwortlich, daß der Verbrauch an Fleisch und Fleischwaren in ihren Anstalten und Betrieben die wöchentlich festgesetzte Menge nicht übersteigt.

§ 6.

Uebertretungen der Vorschriften der vorstehenden Verordnung haben die im § 14 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941) genannten Strafen zur Folge. Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Merseburg, den 19. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In Ausführung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs wird die Verbrauchsmenge an Schlachtviehfleisch, die in der Zeit vom 18. **bis 25. Dezember d. Js.** bei den Fleischern entnommen werden darf, für den Fleischversorgungsbezirk Merseburg auf

200 Gramm mit eingewachsenen Knochen oder
160 Gramm ohne Knochen

festgesetzt.

Von den für diesen Zeitraum geltenden Fleischmarken dürfen von den Vollkarten die ersten 8 Abschnitte, von den Kinderkarten die ersten 4 Abschnitte zum Bezuge von Schlachtviehfleisch bei den Fleischern verwendet werden. Auf jede dieser 8 bezw. 4 Fleischmarkenabschnitte dürfen 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen oder 20 Gramm ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck oder Rohfett entnommen werden. Die übrigen 2 bezw. 1 Fleischmarkenabschnitte berechtigen nicht zum Bezuge von Schlachtviehfleisch bei den Fleischern. Sie dürfen nur zum Bezuge von Wildbret, Hühnern, Fleischkonserven, Fleischwaren in Feinkosthandlungen, Fleischwaren ausländischer Herkunft oder zur Entnahme von Fleischgerichten aus Schlachtviehfleisch in den Gast-, Schank- und Speisewirtschaften usw. verwendet werden. Die zuletzt aufgeführten Fleischwaren können auch für sämtliche Fleischmarkenabschnitte bezogen werden.

Beim Bezuge von Wildbret, Eingeweiden und Fleischkonserven berechtigt ein Abschnitt zum Bezuge von 50 Gramm.

Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß ein Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Art Fleisch oder von Fleisch ohne eingewachsenen Knochen oder von Wurst allein nicht besteht und die Zuteilung nach dem vorhandenen Vorrat verhältnismäßig zu erfolgen hat.

Merseburg, den 21. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Ausstellung Mutter und Säugling

im großen Sitzungssaal der Landesversicherungsanstalt Merseburg, Weiße Mauer
vom 17. bis 27. Dezember täglich von 10 Uhr früh bis 7 Uhr abends geöffnet.

Vaterländischer Frauen-Verein Merseburg-Land.

Frhr. von Wilmowski.

Städtische Sparkasse.

Unsere Kasse ist bis auf weiteres für den Verkehr

nur vormittags von 8—1 Uhr

geöffnet.

Nachmittags geschlossen.

Merseburg, den 18. Dezember 1916.

Der Vorstand der städtischen Sparkasse.

Thiele, Stadtrat.

Funkenburg-Theater.
Dir.: **Osk. Schlegel, Naumburg-Weißenfels.**
Montag, den 25. Dezember, abends ½8 Uhr:
Zwei große Neuheiten! Das prächtige Romanschauspiel!
Marietje singt.
Schauspiel in 5 Akten von Ad. Steinmann, nach dem auch hier gelesenen Roman.
Dienstag, den 26. Dezember, zwei Vorstellungen.
Kollo's neuester Erfolg! Abends ½8 Uhr. Kollo's neuester Erfolg!
Am Leipziger Operetten-Theater viele Aufführungen.
Wenn zwei Hochzeit machen.
Ein Schauspiel mit Gesang und Tanz in 4 Akten von Kollo.
Orchester: **Naumburger Stadtkapelle.**
Vorverkauf für beide Feiertage bis 24. d. Mts., nachm. 4 Uhr bei E. Frahnert. I. u. II. Feiertag 11—1 Uhr u. 4—5 Uhr im Lokale.
Nachm. ½4 Uhr für die Kleinen:
Der Weihnachtsmann kommt.
Märchen mit Gesang und Tanz in 3 Akten.
Preise wie bekannt. Vorverkauf II. Feiertag 11—1 Uhr im Lokale.

Für kriegsgefangene Deutsche

gingen ferner Gaben ein: Bankier Max Schultze 100 *M*, Bergmann Hermann Baumann-Kötzschen 1 *M*, Sammlung des Heimatkunden-Vereins durch Dr. Taube 8 *M*, Gemeinde Göhlitzsch 12,50 *M*, Gierberg-Atzendorf 1 *M*, Frau Stadtrat Kops 10 *M*, Frl. Kops 5 *M*, Kaufmann Stürzebecher 3 *M*, Gemeinde Starsiedel 7 *M*, Gemeinde Meuchen 36 *M*, Bergarbeiter August Böttcher-Kötzschen 1 *M*, Generaldirektor Blanke 300 *M*, Frau Else Stelzer 3 *M*, Frau Olga Schmidt-Fährendorf 1 *M*, Frl. Klara Kops 5 *M*, Kaufmann Kötteritzsch 20 *M*, Frl. Else Weiße 5 *M*, Bergmann Hermann Baumann-Kötzschen 1 *M*, Buchdruckereibes. Hellig 27 *M*, Ferdinand Franke-Lössen 3 *M*, Frau Ch. Sch. 5 *M*, Damenkränzchen der Frau Schwarz 12 *M*, Ernst Müller Oberbeuna 1 *M*, Landwirt Paul Ehrentraut 5 *M*, Landsturmmann C. L. 15 *M*, Frau Louise Hesse 3 *M*, Bankier Schultze 50 *M*.

Allen freundlichen Gebern herzlichen Dank.

Weitere Gaben nimmt unser Kassenführer **Stadtrat Thiele** gern entgegen.

„Hilfe für kriegsgefangene Deutsche"
Ortsgruppe Merseburg.

Der Vorstand.

Dr. Taube. Thiele. Blankenburg. Weber.

Aufmerksame Bedienung. Mäßigste Preise.
Karl Tänzer
Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7
Spezialgeschäft
für
Leinen- und Baumwollwaren
Bettwäsche, Bettfedern, Betten
Anfertigung in eigenen Arbeitsstuben.
Fernspr. 259.
Solide Qualitäten. Große Auswahl.

Kreissparkasse Merseburg

bietet mündelsichere Kapitalanlage mit uneingeschränkter Sicherheit (auch in jedem Kriegsfalle)

verzinst Einlagen zu 3⅓ % von 1000 M. und darüber auf entsprechende Sperr-Erklärung zu 3½ % vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage der Abhebung,

zahlt **Einlagen** ohne Kündigung zurück wenn der Kassenbestand das irgend gestattet.

Das Geschäftslokal der Kreissparkasse befindet sich vom 1. Oktober 1914 ab bis zur Fertigstellung des Kreishausneubaues im Grundstücke Bahnhofstraße Nr. 3 (2 Minuten vom Bahnhof Merseburg).

Verschiedenes.

Hasenfelle
kauft zu höchsten Preisen
Franz Zuchardt,
Vorwerk 28.

Gebr. Fahrstuhl
zum Selbstfahren zu verkaufen.
Leipzigerstraße 78b.

Gebr. Federbett
zu kaufen gesucht. Offerten unter **A. L.** an die Exped. dieses Blattes erbeten.

Beamter sucht Wohnung
bis 60 Taler, in ruhigem Hause von Stube, Küche, 1 bis 2 Kammern. Offerten unter **S. B.** an die Exped. dieses Blattes.

Ingenieur sucht sofort
möbl. Zimmer.
Offerten erbeten unter **F. S.** an die Exped. dieses Blattes.

5 Zimmer-Wohnung
mit allem Zubehör zu vermieten. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-34683220919161222-17/fragment/page=0007

Bekanntmachung

(Nr. L. 111/11. 16. K. R. A.).

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus. Vom 20. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) *) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle);
b) alle Schaf- und Lammfelle;
c) alle Ziegenfelle (auch Bock-, Hebertings-, Kitz- und Zickelfelle);
d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter †), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei gesalzenen Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gesalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler ††), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die seinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufsschlächter und alle Händler Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

beim Berufsschlächter: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;
bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und der Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle; die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und bei gesalzenen Fellen die Nummern.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
   b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und tikzfäßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.

   Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweichender Schlachtart dürfen noch 3 Monate nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei Innehaltung des im § 4 vorgeschriebenen Lieferungsweges und der in demselben Paragraphen vorgeschriebenen Fristen veräußert und abgeliefert werden.
   c) Die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachteten Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister in Grenzen von je 0,1 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dunges fachmännisch zu schätzen.

   Die Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwahrer sorgfältig zu salzen.
   d) Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gesalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden.

   Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt zu aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.
   e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Art und Klassen getrennt zu halten.
2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
   b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.
   c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
   d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Felle — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Felle).
b) Die Ablieferung und Verwendung des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder, sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.
b) Aus Kalbfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung, die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.
c) Aus Lammfellen, die grün oder salzfrei 0,75 und mehr Kilogramm (trocken oder trocken gesalzen 0,4 und mehr Kilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Bock-, Hebertings-, Kitz- und Zickelfellen, die trocken oder trocken gesalzen 0,30 und mehr Kilogramm wiegen, und aus allen Schaffellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.
d) Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieses Paragraphen aus den beschlagnahmten Fellen, Blößen oder Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:
   1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
   2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
   3. von einer Gerberei oder Gerbereivereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zurichterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung beschleinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer" an diesen beauftragten Lieferer;
   4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.
e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:
   1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein;
   2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrags das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
   3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittleren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
   4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.
f) Vorbedingung für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. festgesetzten oder bei Erteilung der Herstellungserlaubnis oder des Auftrags der amtlichen Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

   Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.
g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Uebermachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

   Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

   Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.
b) Lagerbuchführung.

   Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.
c) Behandlung des Gefälles.

   Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

   Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne des Paragraphen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (a. Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Magdeburg, 20. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Frhr. von Lyncker,
General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bat. Nr. 2.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verfügung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

†) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

††) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-34683220919161222-17/fragment/page=0008

2. Beilage zu Nr. 300 des Merseburger Tageblattes

Kreisblatt

Freitag, den 22. Dezember 1916.

Aus Provinz und Reich

Eisenbahnunfall.

Weißenfels, 20. Dezbr. Am Sonntag abend gegen 7 Uhr entgleisten mehrere Wagen des Güterzuges 7130 bei der Einfahrt auf hiesigen Güterbahnhof. Eine Anzahl Wagen wurden dabei übereinander geworfen und stark beschädigt. Glücklicherweise ist niemand verletzt worden.

Keine Haltestelle Kriechau.

Weißenfels, 20. Dezbr. Landtagsabgeordneter Dr. Blankenburg hatte im Hinblick auf die zahlreichen Arbeiter aus der Gegend von Kriechau, die, um ihre Arbeitsstellen in Weißenfels zu erreichen, den Umweg über Corbetha nehmen müssen, sich an das Eisenbahnministerium gewandt, ob die Errichtung eines besonderen Haltepunktes Kriechau nicht angängig sei. Dr. Blankenburg hatte auch auf die vielen Arbeiter aus der Umgegend von Kriechau verwiesen, die an den Werken in Leuna beschäftigt sind und erst bis Corbetha gehen müssen, um die Bahn zu erreichen. Es wurde ihm von ministerieller Seite der Bescheid zuteil, daß aus betriebstechnischen Gründen die Errichtung des Haltepunktes nicht angängig sei. Der Fahrplan auf dieser Hauptstrecke sei schon jetzt außerordentlich gespannt, so daß das Einschieben eines weiteren Haltepunktes sowohl das Verkehren der schnellfahrenden Züge wie auch den Güterverkehr in höchstem Maße nachteilig beeinflussen würde.

Unterstützung der Schuhmacher.

Weißenfels, 20. Dezember. In einer hier stattgehabten Versammlung des Gewerkvereins der deutschen Schuhmacher sprach der Verbandsvorsitzende und Reichstagsabgeordnete Simon aus Nürnberg über „Die Lage der Schuhindustrie und das Zivildienstgesetz". In seinen Ausführungen erwähnte er, daß der Verband seit Ausbruch des Krieges bis zum 30. September d. J. 850 000 Mk., unter Einrechnung der jetzt zur Auszahlung gelangenden Weihnachtsunterstützungen rund eine Million Mark Unterstützungen verausgabt habe, wovon allein 200 000 Mk. auf Weißenfels entfielen.

Brüder.

Nordhausen, 20. Dezember. Zu einer tragischen Begegnung kam kam es in Niedersachswerfen vor einigen Tagen bei der Beerdigung des an den Folgen seiner Kriegsverletzungen verstorbenen Adolf Dörpmund dort. Von diesem traurigen Vorfall nichts ahnend, kam gerade der etwas ältere Bruder des Verstorbenen, Heinrich, infolge Truppenverschiebungen durch den dortigen Bahnhof. Der Zug mußte unfreiwillig halten, weil die Maschine leichten Schaden erlitten hatte. Dem jungen Mann war ebenso freudig wie wehmütig zumute, als er seinen Heimatsort, fernab vom alltäglichen Donner und Trommelfeuer, friedlich liegen sah und damit auch das Elternhaus. Aber auf dem Nebengleise stand der eben erst von anderer Richtung eingelaufene Wagon mit der Leiche seines Bruders, was ihm ein Bahnbeamter mitteilte Eine sofortige Meldung und Bitte beim Transportführer erwirkte ihm einen Urlaub bis nach vollzogener Beerdigung. Der Zug setzt sich in Bewegung, Kameraden warfen ihm die Ausrüstung zu. Das alles war die Sache von drei Minuten. Die schwer geprüften Eltern hatten sich schon den Vorwurf gemacht, dem nun noch allein lebenden Sohne keine Drahtnachricht von dem traurigen Vorfall geben zu können, denn sie wußten nicht, wo er war. Nun lag Heinrich in den Armen der Eltern, konnte Trost spenden und seinem Bruder eine Blume in die Gruft nachsenden.

Ein altes Schankhaus.

Gera, 20. Dezember. Eine der ältesten deutschen Schankstätten ist der Geraer Ratskeller. In seinem ersten Bestätigungsbrief aus dem 14. Jahrhundert befindet sich eine Bestimmung, welche eines gewissen Humors nicht entbehrt. Darnach stand dem Wirt das Recht zu, von demjenigen Gast, der zuletzt das Lokal verließ, die Bezahlung der Zeche sämtlicher etwa vorher durchgebrannten Gäste zu verlangen.

Stillegung durch Diebe.

Ebersbach, 20. Dezember. In einer Ziegelei in Georgswalde wurden nachts sämtliche Treibriemen gestohlen. Da neue Riemen nur schwer zu haben sind, mußte der Betrieb vorläufig eingestellt werden.

Bekanntmachung

(Nr. L. 700/11. 16. K. R. A.),

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden,*) sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle),
b) alle Schaf- und Lammfelle,
c) alle Ziegenfelle (auch Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle),
d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L 111/11. 16. K. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Kalb- und Fresserfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreis bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Kalbfelle, gesalzen	2,80 M	für 1 kg Grüngewicht,
„ trocken	6,25 M	für 1 kg Trockengewicht,
Fresserfelle, gesalzen	2,20 M	für 1 kg Grüngewicht,
„ trocken	5,00 M	für 1 kg Trockengewicht.

Schaf- und Lammfelle, gesalzen, von mindestens 0,75 kg Grüngewicht

vollwollige	2,70 M für 1 kg	Grüngewicht,
halblange	2,40 M für 1 kg	„
kurzwollige	2,20 M für 1 kg	„
Blößen und Scheerlinge	2,00 M für 1 kg	„
unter 0,75 kg Grüngewicht	2,00 M für 1 kg	„

Schaf- und Lammfelle,
volltrocken höchstens 0,30 kg wiegend, 4,50 M für 1 kg Trockengewicht,
„ mindestens 0,30 kg, „ 0,30 kg wiegend, 4,80 M für 1 kg Trockengewicht,
„ „ 0,40 kg

vollwollige	5,00 M für 1 kg	„
halblange	5,25 M für 1 kg	„
kurzwollige	5,25 M für 1 kg	„
Blößen und Scheerlinge	4,80 M für 1 kg	„

Ziegenfelle, einschließlich Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle,

volltrocken	höchstens	0,20 kg	wiegend,	2,50 M für ein Fell,
„ mindestens	0,21 kg, „	0,30 kg	„	3,00 M „ „ „
„ „	0,31 kg, „	0,50 kg	„	3,75 M „ „ „
„ „	0,51 kg, „	0,70 kg	„	5,00 M „ „ „
„ „	0,71 kg, „	0,85 kg	„	6,50 M „ „ „
„ „	0,86 kg, „	1,10 kg	„	7,50 M „ „ „
„ „	1,11 kg, „	1,30 kg	„	8,50 M „ „ „
„ „	1,31 kg, „	1,50 kg	„	9,50 M „ „ „
„ „	1,51 kg und darüber		„	10,00 M „ „ „

§ 4.

Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.
b) Das Gefälle muß richtig gesalzen oder vollkommen getrocknet sein.
c) Bei gesalzenen Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempelaufdruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Kalbfellen:

a) für gesalzene Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,
b) für leichte Beschädigung (Fehler *) im Abfall) insgesamt . . . 5 vom Hundert,
für schwere Beschädigung (Fehler **) im Kern) insgesamt . . . 10 „ „
für leichte und schwere Beschädigungen zusammen . . . 10 „ „
bei Fresserfellen:
außerdem für Engerlinge (bis fünf offene) 20 vom Hundert,
bei Bauern- und Abdeckerfellen außerdem . 20 „ „
Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen) . . . 30 „ „
Brackfelle (Felle, die Haar lassen, die matte Stellen haben, grindig oder löcherig sind) 50 „ „
c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Kopf . . . 15 vom Hundert,
langfüßig . . . 5 „ „
langfüßig mit Klauen . . . 10 „ „
mit Schweifbein . . . 2 „ „

2. Bei gesalzenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 kg Grüngewicht oder 0,4 kg Trockengewicht:

a) für gesalzenes Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,
b) für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) um 25 Pf. für das Fell, für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um 50 Pf. für das Fell, Bauern-, Abdecker- und Sterblingsfelle um 30 Pf. das Kilogramm Grüngewicht oder um 75 Pf. das Kilogramm Trockengewicht, für Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;
c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Bein . . . 5 vom Hundert,
mit Horn . . . 5 „ „
mit Knochen . . . 5 „ „

3. Bei Ziegenfellen (auch Bock- und Heberlings-, Kitz- und Zickelfellen):

a) für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rand) . . . 10 vom Hundert,
für schwere Beschädigung (verschlachtet, bis zwei Kerben oder Pocken oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern) . . . 15 „ „
für Schußfelle (Felle, die grindig oder stark krätzig sind, die mehr als zwei Pocken oder mehr als zwei Löcher haben oder stark verschlachtet sind) . . . um ein Drittel,
für Schaumziegen . . . „ zwei „ ;
b) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Bein . . . 5 vom Hundert,
mit Horn . . . 5 „ „
mit Knochen . . . 5 „ „

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. K. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleibt sie in Kraft.

Magdeburg, den 20. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps.

Frhr. von Lyncker,
General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Batls. Nr. [illegible]

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Faulstelle.

**) Verschlachtet, bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Geschwür, [illegible]stelle.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-34683220919161222-17/fragment/page=0009

Haus- und Landwirtschaftliche Beilage.

Boden und Ertrag.

Die nötige Bearbeitung des Bodens macht in diesem Kriege viel Schwierigkeiten, weil es an Arbeitspferden fehlt. Vielerorts werden Ochsen und Kühe zum Zuge benutzt, auch dort, wo man sonst diese Art von Zugtieren nicht kennt. In anderen Gegenden werden wieder genossenschaftlich Motorpflüge angeschafft, damit auch der kleinere Besitzer diese Maschine benutzen kann. Überall muß aber der Landwirt ernstlich bemüht sein, dem Boden die durchaus nötige Bearbeitung zuteil werden zu lassen.

Mag nun auch die Bearbeitung des Ackerbodens in vielfach abweichender Weise zur Ausführung gelangen und auch abweichend ausgeführt werden müssen, so ist doch diese Bearbeitung an und für sich unter allen Umständen ein äußerst wichtiger Faktor für den Erfolg im Anbau der Feldfrüchte. Es sind Kräfte tätig im Boden, die für das Pflanzengedeihen günstige Veränderungen in ihm veranstalten und die man als „chemische Vorgänge" bezeichnet, deren Tätigkeit durch eine richtige Bearbeitung des Landes angelegt wird.

Wünschen wir alle Vorteile von der Arbeit dieser ungesehenen Freunde des Landwirts zu erreichen, so müssen wir ihnen Verhältnisse im Boden schaffen, die zum mindesten keine ungünstigen für sie sind. Vor allen Dingen spielt in dieser Beziehung das Vorhandensein von Humus im Boden eine Rolle; bei unzureichendem Humusgehalt findet nur eine mangelhafte chemische Tätigkeit des Bodens statt. Der Humus verschwindet beim Pflanzenanbau allmählich und muß immer wieder ersetzt werden. Wer deshalb sein Ackerland von Humus aussaugt, so daß es hart und fest wird, keine Mürbheit mehr besitzt, dadurch die wasserhaltende Kraft verringert, den Luftzutritt und die Erwärmung behindert, der trägt eben nichts bei, die chemische Bodentätigkeit zu erhöhen oder auch nur zu erhalten, und regt nicht die Entfaltung der von der Natur dargebotenen Kräfte, die Pflanzennahrung wieder zu beschaffen, die dem Boden durch den Fruchtanbau entzogen ist, an.

Ackerbau betreiben, heißt dafür sorgen, daß der Boden fähig bleibt, die auf ihm gebauten Kulturpflanzen gut zu ernähren und lohnende Ernten zu bringen, und es wirtschaftlich als sparsam zu bezeichnen, die natürlichen Mittel zu diesem Zweck so viel als möglich auszunützen. Auf die Dauer wird nur derjenige sein Land mit gutem Erfolg bewirtschaften, der nie aus den Augen verliert, von welcher Wichtigkeit es ist, den Acker in einer Beschaffenheit in bezug auf seine mechanische Struktur zu erhalten, und der bestrebt ist, stets in diesem Sinne zu arbeiten.

Es handelt sich nicht nur darum, daß Pflanzennahrung genügend im Boden vorhanden ist, sondern das Land muß auch in einen Zustand gebracht und erhalten werden, der es den Pflanzen ermöglicht, sich diese Nahrung in leichter Weise anzueignen und nutzbar zu machen. Der Boden soll einen genügenden Humusgehalt besitzen und muß durch eine zweckdienliche Bearbeitung mürbe, fein und krümelig gemacht werden, so daß die Bodenbakterien die Möglichkeit erhalten, ihr Werk der Zersetzung, Verwitterung und Aufschließung von Pflanzennahrung in bester Weise auszuführen.

Das hier Gesagte ist eine alte landwirtschaftliche Wahrheit. Noch ehe man wußte, daß solche Dinge wie Bakterien in der Welt waren, mußte der erfahrene Landwirt nach seinen Erfolgen, daß es wichtig ist, das Land gut zu bearbeiten; er gab Sommerbrache, um eine Ackergare zu erzielen, also den Boden krümelig und mürbe zu machen (die Ackergare vollzieht sich im gelockerten Boden unter Zutritt von Luft und Vorhandensein der nötigen Feuchtigkeit durch die Tätigkeit der Bodenbakterien), er düngte mit Stallmist, pflügte Pflanzenstoffe und grüne Gewächse ein, um Humus zu bilden, baute Klee, von dem er wußte, daß die Nachfrucht viel besser wächst als nach irgendeiner anderen Frucht, Erbsen, Wicken, Bohnen aus demselben Grunde, pflügte und eggte den Acker öfter und mehr, als es heute vielfach geschieht.

Heute hört man vorwiegend nur davon sprechen — Nahrung in den Boden bringen — und versteht darunter vielfach nur die käuflichen künstlichen Dünger, die durchaus nicht billig sind. — Dies ist nun schon richtig, Pflanzennahrung soll im Boden sein, aber es soll auch Gewicht gelegt werden auf die Nutzbarmachung der natürlichen Hilfsmittel, die zur Fruchtbarmachung des Ackers viel beizutragen vermögen. Das Land soll mehr und besser bearbeitet, Humus in den Boden geschafft, Stallmist, Grünfutter verwendet werden, stickstoffsammelnde Gewächse sind zu bauen, und was dann noch an Nahrung im Boden fehlen sollte, soll durch direkte Dünger ersetzt werden. Bei aller direkten Zufuhr von Pflanzennahrung in Form von Kunstdüngern wird das Land doch immer härter, fester, roher und backiger werden, wenn die Bearbeitung mangelhaft ist und keine verwesenden Pflanzenstoffe, kein Humus hineingebracht wird, und die Erträge werden zurückgehen, trotz des hinreichenden Vorhandenseins von Pflanzennahrung, nur infolge des schlechten mechanischen Zustandes, in dem der Boden sich befindet.

Ein gut mit Humus angefüllter und dabei zweckmäßig bearbeiteter Boden nimmt andererseits auch die Feuchtigkeit besser auf, hält sie länger fest und läßt sie nicht so schnell verdunsten. Dieser Bodenzustand begünstigt ferner auch den Zutritt der Luft und folglich auch der Wärme, ein humoser, mürber Boden erwärmt sich viel leichter. Wenn man nun nicht sagen kann, daß ein großer Feuchtigkeitsgehalt günstig ist für die Tätigkeit der Bodenorganismen, so hat es aber doch in trockener Zeit wert; im allgemeinen wird ein gut die Feuchtigkeit haltender Boden immer vorteilhafter für das Pflanzenleben sein als ein zu trockener Boden, diejenige Bodentätigkeit, welche Pflanzennahrung freimacht, kann nur gut vorangehen unter Ein- und Zusammenwirkung von Luft, Wärme und Feuchtigkeit.

Die Pflanzen benötigen Feuchtigkeit, doch nicht Nässe; zwischen beiden ist ein Unterschied. Nässe ist dem Pflanzenleben entgegenwirkend und schädlich, Feuchtigkeit aber fördert es. Der nasse Boden schließt die Luft aus, während der angemessen feuchte und dabei mürbe Boden sie zuläßt und sogar anzieht, und ebenso verhält es sich mit der Wärme. Und dann bringt das zuströmende Wasser den Pflanzen auch nicht den Nutzen wie die im Boden vorhandene Feuchtigkeit; Wasser, welches sich laufend über das Land bewegt, kommt dem Pflanzenwachstum nur wenig zugute, während stehendes Wasser das Wachstum zum Stillstand bringt oder es gänzlich verhindert. Es ist dasjenige Wasser, welches der Boden durch Aufsaugung festhält und das den Raum zwischen den Bodenpartikelchen ausfüllt, welches den Pflanzen von Nutzen und unerläßlich für sie ist und welches sie für ihren Aufbau verwenden können. Und diese Feuchtigkeit wird den Pflanzen mehr vom Boden aus geliefert, wo es in den Haarröhrchen emporsteigt, als durch gelegentliche Regengüsse.

Es soll aber hiermit durchaus nicht gesagt sein, daß Regen von keinem Nutzen sind. Die Regen erfrischen die Pflanzen von außen in ihrem Blattwerk und das einsickernde Wasser vermehrt die Bodenfeuchtigkeit, ersetzt zum Teil das durch die Pflanzen entzogene und auch verdunstete Wasser und erhöht den Bodenwasserstand unter Umständen um ein beträchtliches, aber wenn wir die Menge Wasser in Betracht ziehen, welches die Pflanzen während ihres Wachstums verbrauchen (eine etwas schnell wachsende Pflanze soll etwa 600 Pfund Wasser benötigen, um ein Pfund Trockenmasse zu erzeugen), so muß man zu dem Schluß kommen, daß ein gewöhnlicher Regenfall im Sommer nur höchst unvollständig das Verlangen der Pflanzen nach Feuchtigkeit befriedigen kann, er macht — wie man sagt — nur die Oberfläche naß, wovon der größte Teil bald wieder in die Luft entweicht und nur ein geringer Teil bis zu den Wurzeln durchdringt, und man wird deshalb einsehen, wie wichtig es ist, alle Mittel anzuwenden, um eine Verschwendung von Bodenfeuchtigkeit zu verhindern.

Durch das Gesetz der Aufwärtsbewegung des Wassers in den sogenannten Kapillarien (Haarröhrchen) wird die Grundfeuchtigkeit nach oben bewegt, um an der Oberfläche von der Luft aufgesogen zu werden. Bleibt der Boden eine Zeitlang unberührt liegen, so bilden sich regelrechte feine Wasserwege (Röhrchen) für die Beförderung der Feuchtigkeit bis zur Oberfläche und Aufbrechen der Krulle, die sich gebildet hat, ist ein Hauptzweck, der durch das Behacken der Pflanzen und die Sommerbearbeitung des Bodens erreicht werden soll.

Rinden-Einschnitte zur Belebung schwachen Wachstums.

Bei Obstgehölzen sind im März mit dem Messer oder mit dem Schröpfeisen Einschnitte zu machen. Bild I veranschaulicht das Beleben von Knospen durch den Schnitt oberhalb der Knospe. Man mache einen kleinen Kerbeschnitt, so daß die getrennten Epidermisteile nicht zu leicht wieder zusammenwachsen können (also beim Schneiden ein Partikelchen Rinde und Holz entfernen). Praktisch ist es, rechts und links der Knospe ein wenig tiefer hinunterzuritzen. Beim zu üppig wachsenden Zweig macht man

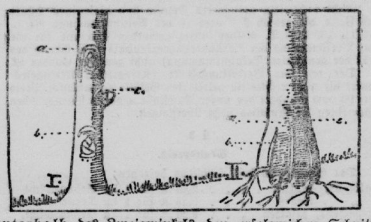

unterhalb des Zweigwinkels den erfolgreichen Schnitt. Bild II zeigt die senkrechten Schnitte knapp am Wurzelhals zur Erzeugung neuer Adventiv-Wurzeln am wurzelarmen älteren Baum, hauptsächlich beim Fornobst von gutem Erfolge begleitet. Bild III zeigt die Schnitte bei einem im Wachstum zurückgebliebenen Ast, welcher oft

beim Spalierobst vorkommt und dann mindestens unschön gegenüber der stärkeren Seite aussieht. Bild IV zeigt bei träge wachsendem Holz den Schröpfschnitt und darüber ein praktisches Schröpfmesser, welches die richtige Schnittiefe nicht überschreitet. Das Gegenteil vom Schröpfen ist das tiefere Einschneiden bis ins Holz unter der Rinde, das Aderlassen. Es bezweckt, üppigen Wuchs zu hemmen, besonders zur Begünstigt der Blüte, wo durch geiles Holzwachstum die Knospen oft abgestoßen werden.

Aufzucht von Schweinen.

Eine der wichtigsten Kriegsaufgaben ist die Aufzucht recht vieler Schweine. Die Futterfrage ist allerdings eine recht schwierige. Bringt man aber die Schweine durch den Winter und hat für nächstes Frühjahr Grünfutter, besonders Rotklee oder Luzerne zur Verfügung, so braucht man sich nur wenig Sorge zu machen; dieses Grünfutter ist nicht nur sehr nahrhaft und wird gern von den Schweinen gefressen, sondern es liefert auch genügend Futter das Frühjahr hindurch und gibt ziemlich früh Weide- sowohl als auch Schnittfutter; aber in sehr vielen Wirtschaften ist in dieser Hinsicht nicht Vorsorge getroffen worden und oft am wenigsten in solchen Gegenden, wo die Schweinezucht am ausgedehntesten betrieben wird und wo die Kartoffel das ein und alles in der Schweinefütterung bedeutet. Man sollte es sich aber zur Lehre sein lassen und derartige stark proteinhaltige Grünfutterpflanzen, wie Klee und Luzerne, für die Zukunft anzubauen, um nicht nur ein billiges, sondern auch nährkräftiges Frühjahrsfutter für die Schweine zu haben und um etwas mehr unabhängig vom Getreidefutter zu sein.

Während in der schönen Jahreszeit die Aufzucht der Ferkel im allgemeinen mit keinen großen Gefahren verbunden ist, bietet der Winter für dieselbe mancherlei Gefahren. Vor allen Dingen muß die tragende Sau Gelegenheit haben, sich ein geeignetes Lager an einer gegen Kälte, Wind und Zug geschützten Stelle für ihre Nachkommenschaft bereiten zu können, und es muß dieses Lager durch tägliche Hinzufügung von neuem Stroh, weich, warm und besonders trocken erhalten werden.

Ein Leiden, welches häufig junge Schweine bei kaltem Wetter befällt, ist das Abfallen der Schwänze, die dann faulen und abfallen und welches in schlimmen Fällen die Kniekehlen, die Nase und die Ohrenspitzen ergreift. Das beste Mittel ist, sobald der Schwanz rot zu werden beginnt, eine sehr kleine Scheibe von dem Ende desselben mit einem scharfen Federmesser abzuschneiden, um Blut zu entziehen und den Blutumlauf wieder herzustellen, worauf der Schwanz und die anderen befallenen Teile mit einer Mischung von einem Teil Terpentin und drei Teilen Olivenöl eingerieben werden; diese Einreibung ist täglich zwei- bis dreimal zu wiederholen, bis die ergriffenen Teile in ihren normalen Zustand zurückgekehrt sind. Ebenso muß die Blutentziehung nötigenfalls wiederholt werden; denn wenn der Blutumlauf nicht wieder hergestellt wird, so ist der Schwanz verloren.

Ferner stellen sich bei den jungen Tieren oft Verdauungsstörungen ein, zumal wenn sie zu fressen beginnen. Um diese soviel als möglich zu verhüten, gebe man den Ferkeln dasselbe Futter wie ihren Müttern, und keinesfalls Kuhmilch, so lange sie noch saugen, sofern die Sau nicht selbst solche Milch erhält; andernfalls folgt unbedingt durch die Vermischung dieser zwei Mischarten Verdauungsstörung und heftiger Durchfall.

Bisweilen kommt es vor, daß Sauen ihre Ferkel bald nach der Geburt auffressen. Veranlaßt wird dies stets durch einen krankhaften Zustand der Sau, in welchem diese durch fehlerhafte Ernährung, Haltung und Pflege versetzt worden ist. Beim Weidegang wird die Sau nie oder doch nur äußerst selten ihre Ferkel auffressen. Da Schweine als Allesfresser auch Fleisch sehr lieben, so ist es erklärlich, daß das Auffressen der Ferkel bei Sauen, die an Fleischnahrung gewöhnt sind, immerhin vorkommen kann, weshalb es nicht rätlich ist, tragende Sauen Fleisch als Nahrung zu reichen. Aus demselben Grunde empfiehlt es sich, die Nachgeburt sofort aus dem Geburtsstalle zu entfernen und nicht von der Sau auffressen zu lassen.

Sind Schwächlinge unter den Ferkeln, so hat man sein Hauptaugenmerk darauf zu richten, diesen von vornherein die milchreichsten Zitzen am Gesänge der Sau anzuweisen. Es sind dies in der Regel die mittleren Zitzen, während die Endzitzen die weniger milchreichen sind. Achtet man darauf, daß die Schwächlinge von Anfang an keine solche Zitzen einnehmen und hilft man nach, indem man die stärkeren abhält, den Schwächling während der Säugemonate zu verdrängen, so kräftigt sich dieser sehr bald so weit, daß er für später sich selber seiner Haut erwehrt.

Mitunter veranlaßt junge Sauen die Unbeholfenheit und Kümmernis gegenüber den eigenen Ferkeln zu einem ablehnenden Verhalten. Aber auch die Zähne der Ferkel sind bei bösem Gebaren einer Sau anzusehen, da sie manchmal eine ungewöhnliche Länge oder Schärfe aufweisen und deswegen die Zitzen leicht verletzen. Durch Abkneifen solcher Zähne mit einer Zange ist bald Abhilfe geschaffen.

Futtertrog für junge Ferkel.

Wenn die jungen Ferkel entwöhnt und von der Sau genommen werden, sollten sie ihr Futter in solcher Weise erhalten, daß jedes einzelne Tier auch seinen richtigen Teil davon bekommt. Dies läßt sich auf die einfachste Art bewerkstelligen dadurch, daß man den Ferkeln das Futter in einem zweckmäßig gebauten Troge verabreicht, ein Trog, der so hergerichtet ist, daß er das Drängen der Tiere verhindert und sie davon abhält, mit den Füßen in das Futter zu gehen; jedes Ferkel soll seinen besonderen Stand haben, in den es nur mit dem Kopfe hinein kann. Der Trog soll groß genug sein, um eine Futtermenge für 20 junge Ferkel im Gewicht von etwa 35 Pfund zu fassen; er ist nur drei Zoll tief, so daß die Ferkel bequem zu ihrem Futter gelangen können. Die Anordnung einer oberen Firststange in Verbindung mit den Abteilungshölzern macht es für die Ferkel unmöglich, mit den Füßen in den Trog und in das Futter zu gelangen. Auch die Reinigung des Troges läßt sich leicht ausführen, es ist Raum genug, um innen bequem mit der Scheuerbürste zu hantieren, und diese Reinhaltung der Futtertröge ist bei jungen Ferkeln die Hauptsache, um Verdauungsstörungen zu vermeiden; ein kräftiges Ausscheuern von Zeit zu Zeit unter Beimischung von reichlich Wasser wird den Trog genügend rein und gesundheitlich erhalten.

Des Landwirts Merkbuch.

Die Ackerschnecke. Sie vernichtet hauptsächlich des Nachts die Saaten. Ihre Nähe verrät sie durch den Schleim, den sie an den Pflanzen zurücklässt. Zur Bekämpfung empfehlen sich folgende Mittel: Ausstreuen von frischgelöschtem Kalk (6 bis 9 Zentner pro Hektar) auf dem Acker am späten Abend oder am frühen Morgen, bevor die Schnecke ihre Schlupfwinkel aufgesucht hat. Da die größeren Tiere sich durch Ausscheiden von Schleim und Herausschlüpfen aus der aus Kalk und Schleim entstandenen Hülle der Wirkung des Kalkes zu entziehen vermögen, so empfiehlt es sich, das Ausstreuen des Kalkes nach ¼—½ Stunde zu wiederholen. Es empfiehlt sich ferner das Ziehen einer scharfen Pflugfurche, die mit Gerstenstreu oder ähnlichem angefüllt wird, an derjenigen Seite des Ackers, wo Einwanderung der Schnecken zu befürchten ist (gegen Erbsen, Klee, Koblaaten, Wiesen).

Lecksucht der Kälber. Das Leiden wird sehr häufig beobachtet als Begleiterscheinung der „Knochenweiche oder Rachitis", tritt aber auch selbständig auf, besonders bei ausschließlicher Stallfütterung und in solchen Wirtschaften, in denen Heu von Moor- oder Torfwiesen zur Verfütterung kommt. Mit Vorliebe werden Kälber und Jungvieh davon befallen. In der Hauptsache scheint der Mangel an Nähr- (insbesondere Kalk-) Salzen in der zugeführten Nahrung eine ursächliche Rolle zu spielen. — Zur Behandlung empfiehlt es sich, einen Futterwechsel vorzunehmen in der Weise, daß man an Stelle des bisher etwa verabreichten kalkarmen Futters, z. B. Heu von Moorwiesen, kalkreiche Futtermittel (Kleeheu, Stroh von Hülsenfrüchten, Lein- und Mohnkuchen) gibt, außerdem, wenn tunlich, die Tiere auf die Weide zu schicken, da der Weidegang das Leiden erfahrungsgemäß am günstigsten beeinflußt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-34683220919161222-17/fragment/page=0010